

Überblick über die Rechtsprechung zu Plagiaten in Hochschule und Wissenschaft

Stand: 7. Februar 2017

Zitiervorschlag

[Herausgeber] Projekt Refairenz
[Autor] Anna C. Esposito, Ansgar Schäfer
[Titel] Überblick über die Rechtsprechung zu Plagiaten in Hochschule und Wissenschaft
[Datum Stand] 7 Feb 2017
[Fundstelle]
[Abrufdatum]

Anerkennung

Erstellt vom Projekt Refairenz unter Mitarbeit von Tony Franzky, Petra Hätscher, Kerstin Eleonora Kohl, Sabina Krämer, Julia Münzinger, Monika Oertner, Ansgar Schäfer, Oliver Trevisiol.

Lizenz – Hinweis zur weiteren Verwendung



Sie können das vom Projekt Refairenz entwickelte Material weiternutzen. Es wird unter der Creative Commons-Lizenz CC-BY 4.0 zur Verfügung gestellt:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0> .

Das bedeutet unter anderem, dass Sie das Material kopieren, verbreiten, Inhalte daraus für eigene Materialien als Grundlage nehmen oder es weiterentwickeln dürfen. Bedingung dafür ist, dass Sie die vom Projekt Refairenz erstellte Quelle nachvollziehbar zitieren und deutlich machen, ob Sie Material verändert oder unverändert übernommen haben. Nicht in der Lizenz enthaltene Inhalte sind gesondert benannt bzw. gekennzeichnet.

Konstanzer Online-Publikations-System (KOPS)
URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-0-393641>



Projekt Refairenz
www.plagiatspraevention.de



 Pädagogische Hochschule Freiburg
Université des Sciences de l'Éducation - University of Education

Universität
Konstanz



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
1.1	Informationsbedarf an den Hochschulen	3
1.2	Ziel und Aussagekraft des Überblicks	4
1.3	Vorgehensweise	5
1.4	Aufbau	5
1.5	Zugang zu den Quellen	6
1.6	Legende zur Textformatierung (gültig ab Kapitel 3)	6
1.7	Entstehung des Überblicks und Verwendung	6
1.8	Zitierhinweise	7
2.	Zusammenfassende Bemerkungen zur Rechtsprechung	8
2.1	Rechtsprechung argumentiert differenziert	8
2.2	Rechtsprechung stützt Hochschulen und Lehrende	8
2.3	Anforderung der Nachvollziehbarkeit ist für alle Fächer und Inhalte gleich	9
2.4	Gebot der Nachvollziehbarkeit in der Wissenschaft ist selbstverständlich	9
2.5	Beurteilungsspielraum richtet sich nach der Art der gefundenen Fehlermuster	10
2.6	Schweregrad ist für jeden Fall zu belegen und zu entscheiden	10
2.7	Fragen des Prüfungs- und Urheberrechts sowie der guten Praxis sind zu trennen	10
3.	Zum Plagiatsbegriff	12
3.1	Allgemeine Zitierpflichten	12
3.2	Spezielle Arten von Plagiaten und Verschleierungsabsicht	20
3.3	Selbstplagiat (auch Eigenplagiat genannt)	23
3.4	Dokumentation und Plagiatsnachweis	24
4.	Entziehung des Doktorgrades	25
4.1	Täuschungsvorsatz	25
4.2	Verantwortlichkeit bei Gemeinschaftsprojekten	25
4.3	Verhältnismäßigkeit und Ermessen	27
5.	Allgemeines Prüfungsrecht	31
5.1	Leistungsanforderungen und Zitierpflichten im Studium	31
5.2	Täuschung und besonders schwere Täuschung	33
5.3	Sanktionen und Ermessen	38
6.	Betreuungs- und Prüfpflichten sowie mögliches Mitverschulden der Hochschulen	41
7.	Veröffentlichung von Plagiatsvorwürfen	44
8.	Software zur Detektion von Plagiaten	46
9.	Sonstiges (Sittenwidrigkeit von Ghostwriting; Verfahrensfragen, Beamten- und Arbeitsrecht)	48

1. Vorbemerkungen

1.1 Informationsbedarf an den Hochschulen

Viele Lehrende und Hochschuleinrichtungen haben Fragen zur rechtlichen Situation und zum rechtlich korrekten Umgang mit intertextuellen Fehlern, Plagiatsverdacht und Plagiaten. Fragen hierzu begegnen Mitarbeitern des Projekts *Refairenz* (folgend: das Projekt) regelmäßig. Vielfach äußern Lehrende diesen Informationsbedarf mit dem Ziel, sich zum einen zu vergewissern, ob ihr Handeln rechtlich in Ordnung ist, und zum anderen, um (versehentlich) unzulässiges Handeln zukünftig vermeiden zu können. Die Fragen belegen nicht nur eine verbreitete Unsicherheit, sondern gleichzeitig Informations- und Kompetenzdefizite. Der „Überblick über die Rechtsprechung zu Plagiaten in Hochschule und Wissenschaft“ hilft, diese zu verringern.

In der Regel werden Lehrende an Hochschulen nicht zu rechtlichen Aspekten ihrer Lehrtätigkeit inklusive des Prüfens unterwiesen oder fortgebildet, auch fehlt es an hilfreichen (Selbstlern-)Materialien hierfür. Lehrende handeln daher regelmäßig „nach bestem Wissen und Gewissen“, „nach Gefühl“, so wie sie es vom eigenen Studium oder den ersten Semestern Lehrererfahrung her kennen, wie sie einfach meinen, dass es richtig sein müsste oder wie es sich bewährt hat, was oft gleichbedeutend ist mit „bisher hat sich niemand beschwert“. Häufig orientieren Lehrende sich auch an Kollegen – gemäß dem Motto: „man wächst da so rein“, und übernehmen die Praktiken ihres Umfelds unabhängig davon, ob dessen Handeln nun rechtlich vorbildlich oder zweifelhaft ist. Auftretende Probleme und Beschwerden werden meist ohne formales Verfahren nach dem gleichen Vorgehen behoben, kleinere – und manchmal sogar größere – rechtliche Verstöße nicht zuletzt auch aus Unwissenheit auf allen Seiten hingenommen und Konflikte und un(ge)rechte (Be-)Handlungen nicht immer geheilt. Dies gilt dabei nicht nur für den Umgang mit Plagiaten, sondern auch für andere Lehrsituationen.

Dieser Zustand scheint weniger darin begründet zu liegen, dass es den Beteiligten egal wäre oder sie ihre Handlungsweise nicht anpassen wollten oder könnten, sondern er liegt vielmehr an einer verbreiteten Unkenntnis und mangelhafter Kompetenz in Rechtsfragen. Im Arbeitsalltag wird schlicht nicht immer mitbedacht, dass das eigene konkrete Handeln gerade rechtliche Regeln berühren könnte. Selbst wenn Lehrende vermuten, dass es so ist, scheint die Hürde hoch, nach Antworten zu suchen bzw. eine Stelle oder Personen zu finden, an die man sich wenden kann. Nachfragen in Veranstaltungen des Projekts ergeben regelmäßig eine verbreitete Unkenntnis, wohin man sich bei rechtlichen Fragen wenden kann. Ein Austausch bspw. mit dem Justizariat oder anderen Verwaltungsstellen über die rechtlichen Aspekte von Lehre, Betreuung, Prüfung und entsprechende Fälle kommt für die meisten Lehrenden im Arbeitsalltag nicht vor. Das kann einerseits ein gutes Zeichen dafür sein, weil die geltenden Anforderungen scheinbar eingehalten werden; andererseits kann dies aber auch bedeuten, dass selbst in Situationen, wo dies angeraten wäre, kein Austausch über rechtliche Fragen stattfindet.

Gefördert vom



Projekt *Refairenz*
www.plagiatspraevention.de



 **Pädagogische Hochschule Freiburg**
Université des Sciences de l'Éducation - University of Education

Universität
Konstanz



Bewegt man sich in (Prüfungs-)Situationen, in denen komplexe Fälle auftreten und in denen für Betroffene besonders viel auf dem Spiel steht, ist rechtliches Wissen und eine professionelle Handlungsweise in der eigenen Rolle innerhalb des Verfahrens jedoch spätestens notwendig. Dann wird das o. g. Informations- und Kompetenzdefizit, das im Alltag meist keine Probleme verursacht, offenkundig. Für Lehrende stellen sich Fragen, wie ein Gutachten eigentlich zu erstellen ist, welche Kriterien sie anlegen dürfen, welche Fakten wie zu bewerten sind, wer wann zu informieren oder zu beteiligen ist bis hin zu Fragen, wer eigentlich innerhalb der Hochschule wofür zuständig ist und ab wann Verfahren und deren Vertretung von Lehrenden abgegeben werden können bzw. müssen. Nicht wenige Lehrende fühlen sich mit diesen Fragen allein gelassen. Zudem verfügen nicht alle Hochschulen über die notwendigen Ressourcen etwa der Justiziarate, um sich proaktiv mit diesen Fragen zu beschäftigen, statt nur reaktiv, wenn Fälle auftauchen. Auch sind nicht allen Justizariaten die alltäglichen Sorgen und Fragen der Lehrenden vertraut, so dass nicht jede Auskunft tatsächlich weiterhilft.

Rechtliche Unsicherheiten, Sorgen und verbreitete Gerüchte auf Seiten der Lehrenden beeinträchtigen jedenfalls eine effektive Plagiatsprävention sowie die tatsächliche Anwendung geltender Regeln. Unter Lehrenden sind beispielsweise verbreitet: die Sorge, in einen Rechtsstreit hineingezogen zu werden, bei dem man persönlich (und nicht die Hochschule) verantwortlich gemacht wird und sich rechtfertigen muss; die Sorge, sich „zu weit aus dem Fenster zu lehnen“, wenn man konsequent für die Einhaltung professioneller Arbeitsstandards etwa die der guten wissenschaftlichen Praxis eintritt, dabei aber nicht von Kollegen oder der Hochschule unterstützt wird; von Seiten der Hochschulverwaltung allein gelassen zu sein, weil es schwierig ist, rechtlich verbindliche Auskünfte zu erhalten; einen Ansehensverlust zu erleiden, wenn man Plagiatsfälle übersieht oder vor Gericht gestritten wird.

1.2 Ziel und Aussagekraft des Überblicks

Um Lehrende und Hochschuleinrichtungen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, stellt das Projekt einen „Überblick über die Rechtsprechung zu Plagiaten in Hochschule und Wissenschaft“ zur Verfügung. Dieser soll helfen, Fragen zu klären, Unsicherheiten, Sorgen, Gerüchte und Fehleinschätzungen zu reduzieren und die gerichtliche Entscheidungspraxis und Argumentationsweisen transparent zu machen. Auf diese Weise trägt der Überblick dazu bei, Sicherheit, Ruhe und Souveränität im Umgang mit Plagiaten zu erreichen. Darüber hinaus kann der Überblick selbstverständlich für weitere Arbeiten zum Thema genutzt werden. Dabei gelten die Bedingungen der genannten CC-BY-Lizenz.

Der Überblick enthält im Wesentlichen eine Synopse von Gerichtsentscheidungen deutscher Gerichte mit Anmerkungen und Hinweisen, ist jedoch weder ein Rechtsgutachten noch eine detaillierte wissenschaftliche Auseinandersetzung. Wissenschaftliche Erörterungen finden sich in der einschlägigen Literatur z. B. der Fachzeitschrift „Wissenschaftsrecht“. Jeder Fall vor Gericht wird neu entschieden und es gibt keine Gewähr, dass Gerichte im Einzelfall der Argumentation früherer

Gefördert vom



Projekt Refairenz
www.plagiatspraevention.de



Universität
Konstanz



Fälle folgen. Der Überblick hilft aber, eine Vorstellung davon zu bekommen, wie Gerichte mit intertextuellen Fehlern, Plagiatsverdacht und Plagiaten umgehen, welche normativen Argumente sie anführen und an welchen Leitlinien sie sich orientieren.

Maßgeblich für das Handeln an Hochschulen sind nach den gesetzlichen Grundlagen zuvörderst die Ordnungen, Satzungen und Beschlüsse der jeweiligen Hochschule. Diese stellen auch nach Auffassung der Gerichte die wesentlichen Rechtsgrundlagen dar. Anlaufstellen für verbindliche Auskünfte dazu sind stets die lokalen Justizariate und andere in Verfahren zuständige Stellen. Eine Orientierung an Empfehlungen und Argumenten, wie sie der Überblick auflistet, ersetzt nicht die Konsultation dieser verantwortlichen Stellen. Sie können aber eine weitere Quelle sein, um sich im Entscheidungsfall oder besser schon vorher für die alltägliche Lehr- und Prüfungspraxis zu informieren.

1.3 Vorgehensweise

Grundlage für den Überblick ist eine inhaltliche Auswertung von rund 80 Gerichtsentscheidungen in Deutschland. Dabei handelt es sich um eine Auswahl besonders relevanter einschlägiger Entscheidungen, die auf vier verschiedenen Wegen recherchiert wurden:

- im Juristischen Informationssystem „Juris“ zum Stichwort „Plagiat“ mit einer weitgehenden Beschränkung auf das öffentliche Recht,
- mittels einer Auswertung sämtlicher Ausgaben der Leitsatz- und Rechtsprechungsübersichten von Anne-Kathrin Lange in der juristischen Fachzeitschrift „Wissenschaftsrecht“ (WissR, Verlag Mohr Siebeck) der letzten 10-15 Jahre,
- über mehrere Einzelsuchen nach Urteilen, auf die in anderen Entscheidungen oder in der Fachliteratur verwiesen wird,
- mithilfe von Einzelrecherchen zu speziellen Aspekten mit entsprechenden Schlagwörtern, wobei vereinzelt auch zivilgerichtliche Rechtsprechung einbezogen wurde.

Die Auswahl der Entscheidungen aus den jeweils erzielten Treffern erfolgte nach der Relevanz für das Thema im Hochschulkontext.

1.4 Aufbau

Die Sortierung im vorliegenden Überblick orientiert sich zum einen an Leitfragen, zu denen das Projekt besonderen Informationsbedarf erkannt hat, sowie an den in den Entscheidungen aufgefundenen Aspekten. Das ermöglicht einen schnellen Überblick, wenn man an Antworten auf konkrete Fragen interessiert ist. Allgemeine Verfahrensfragen außer solchen, die für den Plagiatszusammenhang spezifisch sind, werden ausgelassen. Zu einigen relevanten Fragen wird in den Entscheidungen

(bisher) kaum Stellung genommen, weil sie in den Fällen keine Rolle spielen oder von Parteien als nicht strittig wahrgenommen werden; das betrifft beispielsweise Fragen rund um den Einsatz sogenannter Plagiatserkennungssoftware.

Bei sich überschneidenden Inhalten ist der Nachweis einer Fundstelle nicht mehrfach unter verschiedenen Stichpunkten erfolgt, sondern eine von mehreren Zuordnungsmöglichkeiten wurde ausgewählt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, vergleichend die Inhalte thematisch verwandter Unterpunkte heranzuziehen.

Soweit eine Aussage in mehreren Entscheidungen enthalten ist, wurde eine Auswahl unter den betreffenden Entscheidungen getroffen, weswegen die Nachweise keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das heißt, bestimmte Argumentationen sind in Gerichtsentscheidungen verbreiteter, als hier rein quantitativ offensichtlich wird.

Kriterien für die Auswahl der Entscheidungen waren neben deren Bedeutung (Instanz) insbesondere die Aktualität und die Tiefe der Bearbeitung der Fragestellung.

1.5 Zugang zu den Quellen

Die Quellennachweise sind – soweit möglich – einheitlich auf die Fundstellen im Juristischen Informationssystem „Juris“ beschränkt, da Hochschulen meist einen Volltextzugriff anbieten, der eine entsprechende Recherche erleichtert. Die Quellen sind zudem in einer eigenen Entscheidungssammlung aufgelistet und stehen auch als Import für Literaturverwaltungsprogramme zur Verfügung.

1.6 Legende zur Textformatierung (gültig ab Kapitel 3)

Längere wörtliche Textübernahmen aus den genannten Entscheidungen sind mit „Anführungszeichen“, Auslassungen bzw. notwendige Ergänzungen mit [eckigen Klammern] markiert. Die **fett** gedruckten Textpassagen sind selbst formulierte, paraphrasierte oder in kürzeren Fragmenten entnommene Zusammenfassungen wesentlicher Aussagen aus einer oder mehreren darüber genannten Entscheidungen. Eigene Anmerkungen, Kommentare, Hinweise, Empfehlungen und ähnliche Ergänzungen für praktische Handlungen sind *kursiv* gekennzeichnet.

1.7 Entstehung des Überblicks und Verwendung

Der Überblick basiert zum größten Teil auf einer Ausarbeitung von Dr. Anna Esposito, Stuttgart, im Auftrag und in Kooperation mit dem Projekt. Einige Vorbemerkungen, die Zusammenfassungen und einige Fälle und Anmerkungen wurden von Ansgar Schäfer, Konstanz, ergänzt.

Als inhaltliche Orientierung für den Überblick diente ein Katalog von Leitfragen. Es gibt zu weiteren als den hier angesprochenen Fragen Gerichtsentscheidungen, beispielsweise zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, Beamten- und Arbeitsrecht. Diese Fragen behandelt der vorliegende Überblick jedoch nicht im Detail.

Basierend auf dem Überblick erstellt das Projekt weitere Materialien, in die diese Erkenntnisse eingearbeitet werden. Diese finden Sie auf den Internetseiten des Projekts: www.plagiatspraevention.de.

1.8 Zitierhinweise

Die Texte der Gerichtsentscheidungen sind nach § 5 Urheberrechtsgesetz nicht urheberrechtlich geschützt. Die Anmerkungen und andere Inhalte des Überblicks können nach der o. g. CC-BY-Lizenz genutzt werden.



2. Zusammenfassende Bemerkungen zur Rechtsprechung

2.1 Rechtsprechung argumentiert differenziert

Basierend auf dem Überblick erscheint die Rechtsprechung zu materiellen Fragen in den meisten Fällen im Sinne einer effektiven Plagiatsprävention als gründlich abgewogen und problemadäquat. Sie belegt, dass die Richter die Komplexität und Differenziertheit der Probleme würdigen und mit den Fällen in der Sache integer umgehen. Dazu gehört es beispielsweise zu differenzieren zwischen unterschiedlichen Fehlertypen, Qualifikationsniveaus von Autoren und Situationen (jeder Fall kann anders sein), die Verantwortung der Prüfer zu benennen, Beurteilungsspielräume zu umreißen, Fachunterschiede anzuerkennen sowie in Begründungen vor allem auf die Funktionalität, die Bedeutung sowie den Sinn und Zweck von Wissenschaft abzuheben. Genauso berücksichtigen sie die Anforderungen an und Lernziele der vorliegenden Arbeiten, also beispielsweise welche Kompetenzen im Fall einer Prüfungsarbeit nachgewiesen werden sollen; letztendlich also, um was für eine Art Werk es sich denn handeln soll und welche Maßstäbe dafür anzulegen sind (für eine studentische Hausarbeit im ersten Semester sicherlich andere als für einen Aufsatz einer fortgeschrittenen Wissenschaftlerin).

Einschränkend ist zu bemerken, dass sich die Gerichtsfälle überwiegend auf die Verwendung von Textinhalten bzw. -kopien bei Prüfungen (z. B. Abschlussarbeiten) und damit auf die Frage nach der Täuschung in Prüfungsverfahren beziehen. Dies verengt die Sicht auf das Problem. Das ist jedoch nicht die Schuld der Gerichte, da sie nur über Fälle entscheiden können, die ihnen vorgelegt werden. Insofern spiegelt die (eingeschränkte) Bandbreite von Fällen vor Gericht auch die Problemwahrnehmung und -bearbeitung an den Hochschulen wieder.

2.2 Rechtsprechung stützt Hochschulen und Lehrende

In der überwiegenden Zahl der für den Überblick betrachteten Fälle zeigt sich, dass das Hochschulhandeln von den Gerichten gestützt wird. Die Anforderungen, die Gerichte an wissenschaftlich Arbeitende, Prüfer und Lehrende stellen, sind praxisnah und keine Hürde, wenn es darum geht, professionelle Standards der guten wissenschaftlichen Praxis sicherzustellen. Wer sorgfältig und reflektiert arbeitet, seine Lehre didaktisch sinnvoll gestaltet, Arbeiten gewissenhaft betreut, begutachtet und prüft, die Gründe für Entscheidungen und Bewertungen darlegt, kann einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung des eigenen Handelns beruhigt entgegensehen. Insofern erscheint die oben geschilderte verbreitete Sorge von Lehrenden und Hochschuleinrichtungen eher Ausdruck der eigenen Unsicherheit zu sein als eine begründete Furcht davor, Gerichte könnten regelmäßig rechtswidriges Handeln erkennen.

2.3 Anforderung der Nachvollziehbarkeit ist für alle Fächer und Inhalte gleich

In der Rechtsprechung herrscht Konsens, dass bei jeglicher wissenschaftlicher Arbeit die Nachvollziehbarkeit gewährleistet sein muss. So muss zweifelsfrei und intersubjektiv erkennbar aus einem wissenschaftlichen Werk hervorgehen, woher welche Inhalte stammen, wer wann zum Leser spricht. Daher reichen bloße Nennungen im Literaturverzeichnis allein nicht aus, um Inhalte zu referenzieren. Es bedarf jedenfalls einer genauen Kennzeichnung gegebenenfalls auch von verändert, ergänzt oder übersetzt verwendeten Inhalten.

Ebenfalls ist es Konsens, dass auch die Reproduktion von Inhalten und Paraphrasen über Inhalte (also die Wiedergabe von Inhalten in eigenen Worten) zu kennzeichnen sind, da auch die Auswahl relevanter Inhalte oder die eigene Formulierung eines Autors fachlich wertende wissenschaftliche Leistungen sind.

Meist liegen den Gerichten Fälle zur Entscheidung vor, in denen es um Textplagiate geht, also in denen die wörtliche Einkleidung von Inhalten mehr oder weniger stark verändert oder sinngemäß paraphrasiert, ungekennzeichnet oder nicht ausreichend klar gekennzeichnet, übernommen werden. Häufig sind in den Fällen auch Fehlermuster beschrieben, in denen wörtlich übernommen wird, aber die eigene Leistung der Reproduktion und Paraphrase vom Autor nahegelegt und so der Leser getäuscht wird. Aber die Nachvollziehbarkeit ist für jegliche verwendete Inhalte sicherzustellen. Es kommt nicht nur auf besondere Formulierungen und Textinhalte an, sondern andere verwendete Inhalte wie Daten, Abbildungen, architektonische Modelle, Programmcode usw. müssen genauso nachvollziehbar referenziert werden. Zwar gibt es in den Fächern zum Teil unterschiedliche Arten und Weisen, wie das sprachlich und technisch gemacht wird. Das Grundprinzip, dass klar zu kennzeichnen ist, welche Inhalte in welcher Weise verwendet wurden, gilt jedoch für alle Inhalte gleichermaßen.

2.4 Gebot der Nachvollziehbarkeit in der Wissenschaft ist selbstverständlich

Die zentrale Argumentation der Rechtsprechung ist, dass wissenschaftliche Werke zwangsläufig „aus der Natur der Sache“ heraus verlangten, nachvollziehbar zu sein und demgemäß die Arbeit und das Schreiben zu gestalten sind. Dazu gehört es, aus anderen Quellen verwendete Inhalte entsprechend zu kennzeichnen, so dass jeweils die Leistung und Verantwortung für Inhalte zurechenbar wird. Dies gilt genauso für Prüfungsleistungen, wie letztendlich für jede wissenschaftliche Arbeit. Die Gerichte stellen klar, dass Plagiate mit Grundprinzipien der Wissenschaft unvereinbar seien. Das Prinzip der Nachvollziehbarkeit ist demnach der Wissenschaft auf eine Weise eigen, letztendlich Kern der wissenschaftlichen Arbeitsweise, so dass es juristisch gar keiner gesonderten Rechtfertigung oder gesetzlichen Normierung seiner bedarf.

2.5 Beurteilungsspielraum richtet sich nach der Art der gefundenen Fehlermuster

Grundsätzlich haben Prüfer einen Entscheidungsspielraum. Gleichwohl müssen sie ihre Entscheidungen belegen und begründen. Seine Grenzen findet der Entscheidungsspielraum an den Rändern des Fallspektrums: ein Vollplagiat als gute Leistung zu akzeptieren hätte vor Gericht ebenso wenig Bestand, wie die Bewertung eines bloßen Tippfehlers in einer Quellenangabe als ein Plagiat, weil die Quelle damit nicht ausreichend kenntlich gemacht sei. Richter behalten sich vor, Plagiate und anderes Fehlverhalten sehr wohl erkennen und beurteilen zu können. Dies ist umso mehr der Fall, je weniger Fachkonventionen, sondern allgemeine Fragen und Standards des wissenschaftlichen Arbeitens betroffen sind. Je näher ungekennzeichnete Inhaltsverwendungen in einem Werk einer exakten Übernahme (Kopie) nahekommen, desto geringer ist der Spielraum für die Bewertung. Oder umgekehrt ausgedrückt: je stärker die Verwendung von Inhalten verändert und mit eigenen und anderen fremden Inhalten verwoben ist, umso mehr bedarf es der fachlichen (und nicht richterlichen) Expertise, um beurteilen zu können, ob es sich um eine eigenständige Arbeit, einen intertextuellen Fehler oder schon ein Plagiat handelt.

2.6 Schweregrad ist für jeden Fall zu belegen und zu entscheiden

Grundsätzlich gibt es keine objektiven Grenzen, ab denen der Umfang nicht gekennzeichnete Inhaltsverwendungen beispielsweise im Prüfungszusammenhang als Täuschungsversuch zu bewerten ist. Dies ist eine Frage des Einzelfalls, der gefundenen Fehlermuster und auch der fachlichen Einschätzung. Sicherlich steigt der Schweregrad mit der Quantität nicht gekennzeichnete, doch verwendeter Inhalte; aber auch vom Umfang geringere nicht gekennzeichnete Verwendungen können eine solche Bewertung rechtfertigen, wenn die Qualität der ungekennzeichneten Inhaltsverwendungen dies rechtfertigt (denkbar wäre die zentrale Erkenntnis eines Werks oder die Datengrundlage). Gleichwohl formulieren die Gerichte eine Reihe von Kriterien, die man heranziehen kann, um zu einer Entscheidung darüber zu kommen.

2.7 Fragen des Prüfungs- und Urheberrechts sowie der guten Praxis sind zu trennen

Die von den Gerichten bearbeiteten Fälle stehen in der weit überwiegenden Anzahl im Zusammenhang mit Prüfungsverfahren. Grundsätzlich können jedoch auch andere Regelungsbereiche betroffen sein. Daher ist bei Plagiats(verdachts)fällen auch festzustellen, welcher rechtliche Zusammenhang jeweils relevant ist. Unter anderem danach richtet sich, wer wie inner- und außerhalb der betroffenen Institution tätig wird.

Es können sich prüfungsrechtliche, urheberrechtliche oder Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis stellen (darüber hinaus auch solche des Patent-, Arbeits-,

Dienstrechts, des Zivilrechts bei der Verletzung von Verträge u. v. m.). Diese Fragen unterliegen unterschiedlichen Normen und eigenständigen Regelungen. Auch wenn mitunter ähnliche Kriterien für Bewertungen angelegt werden – etwa für die Entscheidung, ob es sich um ein Plagiat handelt –, unterscheiden sich die Folgen danach, in welchem Kontext die Rechtsfrage steht.

Die verschiedenen Rechtsfragen sind zwar unabhängig voneinander zu betrachten, sie treten aber i. d. R. nebeneinander in einem Fall auf. Dies macht es schwieriger zu verstehen, wie beispielsweise Urheber- und Prüfungsrecht zusammenhängen bzw. eben nicht zusammenhängen oder warum ein Werk in einer bestimmten Art und Weise erstellt werden muss. Beispielsweise stehen bei einer Abschlussprüfung die Zurechenbarkeit von Leistungen und der damit verbundene Nachweis von Kompetenzen im Vordergrund. Diese sind die Grundlagen einer validen und fairen Bewertung. Das Prüfungsrecht ist hier einschlägig. Urheberrechtliche Fragen sind dabei zweitrangig.

Leicht verständlich wird der Sinn einer Trennung von Rechtsfragen an Fällen von Ghostwriting. Eine von einem Auftragsschreiber erstellte Arbeit ist urheberrechtlich kaum zu beanstanden. Die vertragliche Übertragung von Rechten ist ja gerade der Sinn und Zweck des Geschäfts. Jedoch verstößt diese Arbeit klar gegen die prüfungsrechtliche Logik, dass eine Leistung von den Prüflingen selbst zu erbringen ist. Zudem entstehen wohl die meisten wissenschaftlichen Arbeiten nicht als Leistung im Rahmen einer Prüfung, womit die dort vorgesehenen Verfahren und Sanktionsinstrumente in solchen Fällen weder zur Verfügung stehen noch die Grundlage für die rechtliche Bewertung sein können. Aber auch für diese Arbeiten gelten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Diese zielen jedoch weniger auf eine faire Leistungsbewertung im Sinne der Kompetenzmessung, sondern vielmehr darauf, dass ein Werk wissenschaftlich integer entsteht, funktional ist, also beispielsweise Ergebnisse nachvollziehbar und überprüfbar sind, und sowohl die Verantwortung für die Inhalte wie auch die Anerkennung klar den tatsächlichen Personen zuzuschreiben sind. Die Verfahren zur Untersuchung und Sanktionierung von Ghostwriting richten sich außerhalb von Prüfungsverfahren dann auch nach anderen Rechtsgrundlagen und Verfahren, auch wenn das vorliegende Problem oder Fehlverhalten an sich das gleiche ist.

3. Zum Plagiatsbegriff

3.1 Allgemeine Zitierpflichten

VGH BW¹, Beschl. v. 09.02.2015 – 9 S 327/14, juris – Rn. 7 (Diplomarbeit); VGH BW, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, juris – Rn. 5 ff. (Doktorarbeit, Rechtswissenschaft)

Ebenso: OVG NW, Urt. v. 10.12.2015 – 19 A 254/13, juris – Rn. 104 ff.; VGH BY, Urt. v. 04.04.2006 – 7 BV 05.388, juris – Rn. 13; VG Karlsruhe, Urt. v. 04.03.2013 – 7 K 3335/11 „Koch-Mehrin“, juris – Rn. 76

Von Bagatellfällen abgesehen verstößt die wörtliche oder sinngemäße Übernahme von Textpassagen aus fremden Werken ohne (ausreichendes) Zitat gegen grundlegende Maßstäbe wissenschaftlichen Arbeitens und beinhaltet eine Täuschung über die Selbständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung, insbesondere wenn die Übernahme fremden Gedankengutes nicht nur vereinzelt, sondern systematisch und planmäßig erfolgt, etwa wenn sich solche Plagiate an mehreren Stellen der Arbeit finden und Passagen von verschiedenen Fremdautoren betreffen.

OVG HB, Beschl. v. 12.10.2010 – 2 A 170/10, juris – Rn. 34 (2. Staatsexamen Sekundarstufe I, Chemie/Physik)

Die Pflicht zu genauer Zitierung von übernommenen Textstellen aus anderen Werken soll sicherstellen, dass sich aus der vorgelegten Arbeit unmittelbar und zweifelsfrei ergibt, welche Stellen nicht auf eigenen Gedanken und Formulierungen beruhen. Darauf, ob die Quelle von Prüfern leicht ausfindig gemacht werden könnte oder ohne weiteres zugänglich ist, kommt es nicht an.

VGH BW, Beschl. v. 09.02.2015 – 9 S 327/14, juris – Rn. 7 (Diplomarbeit)

Ebenso u. a.: VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 69

Ist einer Prüfungsordnung zufolge nachzuweisen, dass ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann, müssen alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel der Arbeit offengelegt werden.

VG Würzburg, Urt. v. 25.03.2015 – W 2 K 14.228, juris – Rn. 41 (Doktorarbeit, Zahnmedizin)

unter Bezugnahme auf das o.g. Urt. des VGH BW v. 13.10.2008

¹ Die Abkürzungen für die Bundesländer richten sich platzsparend nach ISO 3166-2 für subnationale Einheiten.

„[Ein Plagiat liegt vor, wenn] planmäßig und nicht nur vereinzelt komplette Passagen aus dem Werk eines anderen Autors in einer Dissertation übernommen und dabei nicht als solche gekennzeichnet werden“.

Die Aufnahme von Werken, aus denen wörtlich zitiert wurde, in ein Literaturverzeichnis, stellt einen Plagiatsvorwurf nicht in Frage.

so auch: VGH HE, Beschl. v. 20.06.1989 – 6 UE 2779/88, juris – Rn. 21 f.; OVG NW, Beschl. v. 12.08.2010 – 14 A 847/09, juris – Rn. 18 f.; VG Frankfurt, Urt. v. 23.05.2007 – 12 E 2262/05, juris – Rn. 14; VG Karlsruhe, Urt. v. 04.03.2013 – 7 K 3335/11 „Koch-Mehrin“, juris – Rn. 78; VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 106

VG Münster, Urt. v. 20.02.2009 – 10 K 1212/07, juris – Rn. 25 (Diplomarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Aus einer verwendeten Quelle einfach übernommene Belege von Fundstellen lassen den Plagiatsvorwurf nicht entfallen.

Belege von Fundstellen müssen so gestaltet sein, dass der Inhalt auch auffindbar ist; bei umfangreichen Werken erfordert das eine Seitenzahl o. ä. m.

„Es ist wissenschaftlich unredlich, für den Leser einer Arbeit – hier: den Prüfer – gänzlich unzumutbar und macht [...] eine Kontrolle der Prüfungsleistung nahezu unmöglich, wenn ein Kandidat, statt die genaue Fundstelle für einen wörtlich übernommenen Text zu bezeichnen, auf ein ggf. mehrere hundert Seiten ausmachendes Werk verweist, und dies zudem lediglich im Literaturverzeichnis und damit an eher versteckter Stelle.“ (Rn. 25)

Anmerkung: Dies widerspricht nicht der Arbeitsweise in einigen Fächern oder Zeitschriften, in denen Zitierstile keine Seitenzahl erfordern, denn dies ist in Fächern der Fall, in denen mit sehr kurzen Texten, z. B. Zeitschriftenartikeln von wenigen Seiten, gearbeitet wird. Je umfangreiche die angegebene Quelle, desto eher ist aber der Nachweis der genauen Stelle (z. B. über Seitenzahl, Randnummer, Kapitel,...) sinnvoll und erforderlich, um die Originalinhalte dem Leser zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Nachvollziehbarkeit trägt der Autor.

VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 122 (Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft)

Genauso: VG Köln, Urt. v. 06.12.2012 – 6 K 2684/12, I. 3. a) aa) der Entscheidungsgründe, juris – Rn. 20; VG Bremen, Beschl. v. 04.06.2013 – 6 V 1056/12, juris – Orientierungssatz 3

Ein Plagiat liegt auch vor, soweit lediglich fremdes Wissen rezipiert wird, ohne eigene Lösungen zu präsentieren. Auch der Reproduktion bzw. der Paraphrasierung fremder Texte liegt stets eine fachlich wertende wissenschaftliche Leistung zu Grunde, die darin besteht, wie die Inhalte erfasst und komprimiert wiedergegeben werden. Mithin unterliegt auch die Verwendung solcher fremd erstellten Reproduktionen und Paraphrasierungen genauso den wissenschaftlichen Zitierregeln, wie die Schöpfung eines gänzlich neuen Inhalts.

VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 124 (Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft); VG Berlin, Urt. v. 15.04.2009 – 12 A 319.08, juris – Rn. 25 (Hausarbeit, Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft)

Ein Plagiat liegt auch vor, wenn und soweit die der Sekundärliteratur entnommenen Paraphrasen, die sich auf die Primärquelle beziehen, als solche nicht kenntlich gemacht worden sind. Fehlt es an einer solchen Kenntlichmachung und bezieht sich der Verfasser auf eine Primärquelle, deren Inhalt und / oder Deutung letztlich aus einer nicht nachgewiesenen Sekundärquelle abgeschrieben ist, liegt insoweit eine Täuschung vor. Dabei muss der Rückgriff auf Sekundärliteratur auch nicht lediglich im Grundsatz offengelegt werden, sondern immer, also in jedem Einzelfall, in dem Sekundärliteratur gedanklich bzw. sinngemäß oder wörtlich übernommen wird. Unerheblich ist daher auch, ob und gegebenenfalls inwieweit sich eine verwendete Textaussage bereits aus der angegebenen Primärquelle erschließt. Entscheidend ist lediglich, dass Passagen wörtlich oder leicht abgewandelt ohne entsprechenden Nachweis der „Zwischenquelle“ übernommen werden, ohne diese Fremdleistung erkennbar zu machen.

Anmerkung: siehe dazu in der Fehlertypologie des Projekts Refairenz den Second-Hand-Fehler.

OVG NW, Beschl. v. 12.08.2010 – 14 A 847/09, juris – Rn. 22 (Diplomarbeit, Wirtschaftswissenschaft); VG Münster, Urt. v. 20.02.2009 – 10 K 1212/07, juris – Rn. 20, 27 (Diplomarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Erstrecken sich die wörtlichen Übernahmen in einer Diplomarbeit auf 1,5 Seiten, reicht dies aus, um einen Täuschungsversuch anzunehmen und das Nichtbestehen der Prüfung festzustellen.

VGH BW, Beschl. v. 03.02.2014 – 9 S 885/13 „Koch-Mehrin“, juris – Rn. 33, 47 (Doktorarbeit, Geschichte)

Vgl. auch: BVerwG, Beschl. v. 21.12.2006 – 6 B 102/06, juris – Rn. 4; VGH BW, Beschl. v. 09.02.2015 – 9 S 327/14, juris – Rn. 3; OVG NW, Urt. v. 10.12.2015 – 19 A 254/13, juris – Leitsatz 2; VGH BY, Urt. v. 04.04.2006 – 7 BV 05.388, juris – Rn. 12; VG Sigmaringen, Urt. v. 07.11.2013 – 8 K 2286/11, BeckRS 2015, 45019, II. der Entscheidungsgründe

Die Bewertung einer Arbeit als Plagiat und die Voraussetzungen für die Entziehung eines Doktorgrades unterliegen in vollem Umfang gerichtlicher Überprüfung; kein prüfungsrechtlicher Beurteilungsspielraum.

„zutreffend [...] ist, dass der Beklagten bei der hier angegriffenen Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrads, insbesondere über das Vorliegen eines Plagiats, kein prüfungsrechtlicher Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht eine vollständige Prüfung vorgenommen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rücknahmeentscheidung vorliegen.“ (Rn. 33)

„Bei dem hier handelnden Promotionsausschuss handelt es sich indes gerade nicht um eine – mit einem besonderen Beurteilungsspielraum und besonderer Unabhängigkeit ausgestattete – Prüfungskommission.“ (Rn. 47)

Anmerkung: siehe dazu auch allgemein die Rechtsprechung zum Prüfungsrecht; nach herrschender Meinung im Schrifttum und in der Rechtsprechung ist bei Prüfungsentscheidungen eine Ausnahme von der vollumfänglichen inhaltlichen Kontrolle durch die Gerichte zu machen. Den nur begrenzt überprüfbaren Beurteilungsspielraum der Prüfer erklärt das Bundesverfassungsgericht damit, „dass Prüfungsnoten nicht isoliert gesehen werden dürften, sondern in einem Bezugssystem zu finden seien, das durch persönliche Erfahrungen und Vorstellungen der Prüfer beeinflusst werde [...] Wenn es demzufolge eigene Bewertungskriterien entwickle, würden die Maßstäbe verzerrt.“ (Niehues, Fischer, Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl., München 2014, Rn. 878 unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 17.04.1991 – 1 BvR 419/81 und 213/83, NJW 1991, 2007).

Der prüfungsrechtliche Beurteilungsspielraum erfasst demnach den „Bereich der prüfungsspezifischen Wertungen einschließlich der Kriterien mit deren Hilfe die Einordnung der festgestellten fachlichen Leistungen in ein vorgegebenes Notensystem zu vollziehen ist“, nicht aber die Bewertung der Antworten des Prüflings auf fachwissenschaftliche Fragen (Niehues, Fischer, Jeremias, ebd., Rn. 881, 879).

VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 108 (Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft)

Vgl. auch: VG Freiburg, Urt. v. 23.05.2012 – 1 K 58/12 „Saß“, juris – Rn. 39

Die Zitierpflicht erstreckt sich auf jeden fremden Gedankengang, jede fremde Fußnote sowie wörtlich übernommene und ähnliche Textpassagen einschließlich Paraphrasierung.

„Der Fakultätsrat ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass sich die von ihm zugrunde gelegten Anforderungen, dass jeder Gedankengang und jede Fußnote, die nicht aus eigener gedanklicher Leistung, sondern von dem Werk eines anderen herrühren, sowie sämtliche aus fremden Werken wörtlich übernommenen oder ähnlichen Textpassagen als solche kenntlich zu machen sind und auch indirekte, umschreibende Fremdtextwiedergaben (Paraphrasierung) so deutlich gemacht werden müssen, dass der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht.“

OVG NW, Beschl. v. 12.08.2010 – 14 A 847/09, juris – Rn. 15 (Diplomarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Direktes Zitat muss als solches gekennzeichnet werden.

„Durchgängig sind die Zitate mit dem Begriff „Vgl.“ erfolgt. Die auf Grund der besonderen Kennzeichnungspflicht insbesondere bei wörtlich übernommenen Passagen erforderliche Differenzierung zwischen „direkten“ und „indirekten“ Zitaten [...] lässt sich bei einer einheitlichen Zitierweise nicht vornehmen. Dementsprechend lässt die Verwendung des Begriffs „Vgl.“ [...] gerade nicht erkennen, ob eine (und

Gefördert vom



Projekt Refairenz
www.plagiatspraevention.de



Pädagogische Hochschule Freiburg
Université des Sciences de l'Éducation - University of Education

Universität
Konstanz



gegebenenfalls welche) Passage wörtlich übernommen worden ist oder eng an die Vorlage anlehrende Ausführungen enthält oder nicht. Da somit in der gesamten Diplomarbeit eine genaue Kennzeichnung wörtlich übernommener Passagen nicht den Zitaten zu entnehmen und im Übrigen auch nicht im Text selbst erfolgt ist, vermag sich der Kläger auch nicht darauf zu berufen, es handele sich [...] nur um eine fehlerhafte Zitierweise.“

VGH BW, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, juris – Rn. 6 (Doktorarbeit, Rechtswissenschaft)

Ebenso: OVG NW, Beschl. v. 24.03.2015 – 19 A 1111/12 „Chatzimarkakis“, juris – Rn. 6

Der Hinweis in einzelnen Passagen auf die Originalstelle genügt nicht, wenn daraus nicht hervorgeht, dass ganze Passagen wörtlich entlehnt worden sind; zumal die vor und nach dem Nachweis liegenden Teile mit eigenständigen Fußnoten versehen sind. Auch die Art der erfolgten Quellenangabe (vgl. etwa Fußnote 414: „so auch S.“) versucht vielfach den Eindruck zu erwecken, der Verfasser habe eigenständige Argumentationserwägungen angestellt, anstatt durch Anführungszeichen oder jedenfalls in anderer Weise erkennbar zu machen, dass es sich um die bloße Wiedergabe der bereits erbrachten gedanklichen Leistung eines Anderen handelt.

VG Würzburg, Urt. v. 25.03.2015 – W 2 K 14.228, juris – Rn. 41 (Doktorarbeit, Zahnmedizin)

Eine Fußnote mit dem Wortlaut: „Ich stütze mich im Folgenden auf die Materialsammlung von H. (1999)“ reicht für eine ausreichende Kenntlichmachung der mehrseitigen wörtlichen Kopie der Schrift von Herrn H. nicht aus, denn die übernommenen Abschnitte wurden nicht durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

VG Karlsruhe, Urt. v. 04.03.2013 – 7 K 3335/11, „Koch-Mehrin“, juris – Rn. 79, 81 f. (Doktorarbeit, Geschichte)

Die Belegpflicht gilt auch bei fachspezifischem Allgemeinwissen, denn allgemeine Darstellungen, die Allgemeingut eines Faches sind, können allenfalls dann unbelegt bleiben, wenn es sich um eigene Darstellungen und gerade nicht fast wortwörtliche Übernahmen handelt.

Anmerkung: Das bedeutet, wenn nicht belegpflichtiges allgemeines Fachwissen wiedergegeben wird, muss die sprachliche Einkleidung auch in der Formulierung selbständig vom Autor erbracht sein.

Es ist auch grundsätzlich denkbar, vereinzelte fehlerhafte Zitierungen als bloße Bagatelverstöße gegen die Maßstäbe wissenschaftlichen Arbeitens außer Acht zu lassen. Kein bloßer handwerklicher Fehler in diesem Sinne sind aber wortwörtliche Übernahmen über eine halbe Seite hinweg im Zusammenhang mit einer Nennung in der Fußnote, mit der zu Unrecht der Eindruck erweckt

wird, lediglich die in Anführungszeichen gesetzte Formulierung (hier: „prominenten Platz in der Geschichte der Währungsunion“) sei übernommen.

Anmerkung: siehe dazu in der Fehlertypologie des Projekts Refairenz den Fehlertyp Teilkennzeichnung (z. B. das sog. Bauernopfer).

Keine bloß unsachgemäße Handhabung der Zitierweise ist anzunehmen, wenn eine „systematische und planmäßige Übernahme fremden Gedankenguts“ dergestalt vorliegt, dass an mehreren Stellen Plagiate enthalten sind, die verschiedene Fremdautoren betreffen.

VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 160 (Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft); VG Darmstadt, Urt. v. 14.04.2011 – 3 K 899/10.DA, juris – Rn. 38

Gegen bloße Zitierfehler spricht es, wenn entweder Formulierungen wörtlich übernommen oder nur in Details verändert wurden, indem Sätze umgestellt oder Synonyme verwendet wurden.

VGH BW, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, juris – Leitsatz 2 (Doktorarbeit, Rechtswissenschaft)

Siehe auch: VGH BW, Beschl. v. 09.02.2015 – 9 S 327/14, juris – Rn. 3; VG Regensburg, Urt. v. 31.07.2014 – RO 9 K 13.1442, juris – Rn. 48; VG Berlin, Urt. v. 25.06.2009 – 3 A 319.05, juris – Rn. 57; OVG HB, Beschl. v. 12.10.2010 – 2 A 170/10, juris – Rn. 55

Auf den Umfang der abgeschriebenen Stellen sowie auf die Frage, ob die Arbeit auch ohne das Plagiat noch als selbständige wissenschaftliche Arbeit hätte angesehen werden oder eine ausreichende Leistung darstellen könnte, kommt es grundsätzlich nicht an.

Anmerkung: Abgelehnt wird damit die für diesen Zusammenhang gelegentlich entlehnte sogenannte „geltungserhaltende Reduktion“. Damit wird das kontrafaktische Wegdenken der fehlerhaften Teile einer Arbeit aus einer Bewertung gemeint und die Frage gestellt, ob die Arbeit in ihrem Kern ohne diese fehlerhaften Stellen noch mit mindestens ausreichend bewertet werden könnte. Im Gegensatz dazu ist ein vorliegendes Werk aber in seiner Gesamtheit zu bewerten, so wie es vorliegt. Wenn fehlerhafte Passagen oder gar solche, die als Täuschung bewertet werden, Bestandteil des Werkes sind, können sie nicht von diesem getrennt betrachtet werden.

VG Schwerin, Urt. v. 09.04.2013 – 3 A 354/12, juris – Rn. 34 ff. (B.A.-Arbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Weniger strenge Regeln in Bezug auf eine Bachelorarbeit im Vergleich zu Doktorarbeiten.

Indizien für eine Täuschung können außer aus dem Text auch aus dem Entstehungskontext der Arbeit stammen, daher ist für eine Entscheidung eine Gesamtwürdigung des Falls und seiner Umstände notwendig.

„Fehler beim Zitieren in einer Arbeit stellen grundsätzlich „handwerkliche Mängel“ dar; sie sind typischerweise Ausfluss von Sorgfaltsdefiziten. Soll mit der Arbeit – wie hier in der Bachelorarbeit nach § 27 Abs. 1 PO – die Fähigkeit einer selbständigen Problembearbeitung „nach wissenschaftlichen Methoden“ nachgewiesen werden, mag einer „sauberen“, „vollständigen“ und „richtigen“ Zitierung in der Arbeit bei der Leistungsbewertung auch erhebliches Gewicht nach dem Beurteilungsermessen der Prüfer beigemessen werden. Darüber hinaus kann Zitierfehlern allerdings auch Bedeutung bei der Frage eines Täuschungsversuchs zukommen. Eine Täuschung setzt die willentliche Erregung eines Irrtums bei den die Arbeit Bewertenden voraus. Die willentliche Irrtumserregung enthält eine „innere“, eine subjektive Komponente, auf die im Bestreitensfalle nur mittelbar anhand von Indizien rückzuschließen ist. Solche Indizien können sich aus der Art und dem Umfang von Zitierfehlern, aus sonstigen Inhalten der abgegebenen Arbeit, aus dem Verhalten des Arbeitsverfassers vor und nach Abgabe der Arbeit und aus sonstigen Umständen ergeben; maßgebend ist letztlich eine Gesamtwürdigung. Ein Täuschungsversuch kommt u. a. dann in Betracht, wenn durch Zitierfehler (im Sinne hier von weggelassenen Zitatangaben) eine fremde Leistung als eigene erscheint, wenn ein Kandidat – objektiv betrachtet – sich gleichsam „mit fremden Federn schmückt“, ein unzutreffendes Bild der Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Arbeit hervorgerufen wird. Nicht ohne jegliche Relevanz erscheint [...] auch, welche wissenschaftliche Leistung mit der Arbeit nachzuweisen ist. Etwa durch eine Dissertation soll die Befähigung des Kandidaten zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden, die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen u. a. einen theoretischen Erkenntniszuwachs ausweisen (so § 9 Abs. 1 PromO der befassten Fakultät). Die Aufgabenstellung in einer Bachelorarbeit lässt hingegen regelmäßig keine „neuen Erkenntnisse“ erwarten und ist daher in geringerem Maße geeignet, „sich mit fremden Federn“ zu schmücken. Bei einer Bachelorarbeit, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, dürften Zitiermängel im Vergleich zur Dissertation eher als bloße „handwerkliche Defizite“ zu bewerten sein.“

OVG HB, Beschl. v. 12.10.2010 – 2 A 170/10, juris – Rn. 33 f., 41
(Staatsexamensarbeit, Chemie/Physik)

Zitiergenauigkeit ist auch in Bildunterschriften und Texten zu Abbildungen geboten.

„[Es ist in keiner Weise kenntlich gemacht worden], dass sich die Quellenangaben nicht nur auf die jeweilige Abbildung, sondern darüber hinaus auch auf den vorangehenden Text beziehen sollen. Ohne anders lautende Hinweise kann die unter einer Abbildung nach einem kurzen Erklärungstext angebrachte Quellenangabe [...] nur dahin verstanden werden, dass sie sich auf die jeweilige

Abbildung und den der Abbildung beigefügten, nicht aber den vorangehenden Text bezieht.“ (Rn. 33)

„Die Pflicht zur genauen Zitierung von übernommenen Textstellen aus anderen Werken soll sicherstellen, dass sich aus der vorgelegten Arbeit unmittelbar und zweifelsfrei ergibt, welche Stellen nicht auf eigenen Gedanken und Formulierungen beruhen.“ (Rn. 34)

Anmerkung: Im Ergebnis kommt es auf die Irreführung an. Werden verwendete Inhalte nicht gekennzeichnet oder Kennzeichnungen nicht eindeutig an den verwendeten oder unverändert übernommenen Teilen zuordenbaren Stellen angebracht, ist nach der Rechtsprechung von einem Plagiat auszugehen.

BGH, Urt. v. 21.11.1980 – I ZR 106/78, juris – Rn. 41 ff. (Staatsexamensarbeit, Biologie)

Keine urheberrechtlich unzulässige Benutzung durch Übernahme wissenschaftlicher Ergebnisse, soweit nicht Werkteile entlehnt sind, die eine schöpferische Eigenart aufweisen. Ähnlichkeiten, die durch Beschreibung und Abbildung des gleichen Forschungsgegenstandes zwangsläufig entstehen, sind hinzunehmen.

Anmerkung: In diesem Urteil ging es um die Beschreibung einer Kalamitenart, die ebenfalls Gegenstand einer wissenschaftlichen Veröffentlichung war, der dasselbe Forschungsmaterial zugrunde lag und in der der Kläger ein teilweises Plagiat seiner Arbeit sah. Die Richter stellten fest, dass gleiches Material, Thema, Fachsprache sowie gleiche wissenschaftliche Ergebnisse keinen Urheberrechtsschutz und damit auch keinen Plagiatsvorwurf begründeten. Hinsichtlich Schemazeichnungen und Fotos, die ebenfalls Bestandteil beider Arbeiten waren, verwiesen die Richter darauf, dass die Ähnlichkeit auf der Abbildung des gleichen Forschungsmaterials beruhe und separat angefertigt worden seien, womit ein Plagiat nicht vorliege.

VG Münster, Urt. v. 20.02.2009 – 10 K 1212/07, juris – Rn. 25 (Diplomarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Das bloße Verweisen auf Quellen oder eine Aneinanderreihung von direkten und/oder indirekten Zitaten allein ist noch keine wissenschaftliche Leistung.

„Nicht allein schon dadurch, dass der Kandidat gleichsam jeden Satz seiner Arbeit mit einer (wo auch immer herrührenden) Fußnote versieht, wird sein Text zu einer wissenschaftlichen Arbeit, entscheidend ist vielmehr die eigenständige Recherche nach zu dem Thema bereits existierenden Quellen, deren eigenständige geistige Durchdringung und schließlich die eigenständige sprachliche Darstellung der selbständig gezogenen Schlussfolgerungen.“

3.2 Spezielle Arten von Plagiaten und Verschleierungsabsicht

VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 112 ff.
(Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft)

Siehe zum Fehlertyp Teilkennzeichnung (z. B. sogenanntes Bauernopfer) auch: VG Darmstadt, Urt. v. 14.04.2011 – 3 K 899/10.DA, juris – Rn. 42

Siehe zur Verschleierung auch: OVG NW, Beschl. v. 12.08.2010 – 14 A 847/09, juris – Rn. 23; OVG NI, Beschl. v. 18.05.2009 – 2 ME 96/09, juris – Rn. 5

Beispiele für Arbeitsmethoden, die ein Vortäuschen der Eigenständigkeit einer wissenschaftlichen Arbeit erlauben, sind das „Verschleierungszitat“ (umformulierte nicht belegte Textstellen) und das „Bauernopfer“ (Quellennachweis, der aber den Umfang der Übernahme unklar lässt, weil nur ein Teil des übernommenen Textfragments kennzeichnet).

Anmerkung: Finden sich in einer Arbeit Teilkennzeichnungen (z. B. sog. Bauernopfer) oder andere, die eine Täuschung verbergen könnten, kann es sich um eine Täuschung handeln, muss aber nicht. Entscheidend ist die Bewertung des konkreten Falls, der Fehlermuster und der Umstände.

Näher zum sog. Bauernopfer: OVG NI, Urt. v. 15.07.2015 – 2 LB 363/13, juris – Rn. 109 f. (Doktorarbeit, Humanwissenschaft)

„Ein Zitat darf bei dem Leser keine Fehlvorstellungen darüber hervorrufen, welchen Textumfang in der vorgelegten Arbeit es „abdeckt“. Durch entsprechende Anordnung der Zitatstelle und/oder der Einleitung des Zitats kann in der Regel ohne Weiteres verdeutlicht werden, ob sie sich auf eine Idee, ein Wort, einen Satz oder einen Absatz bezieht. Zitate für größeren Textumfang werden regelmäßig nicht verwendet, anderenfalls aber jedenfalls üblicherweise mit einer entsprechenden Bemerkung eingeleitet („Zum Ganzen:“ o. ä.). Zu unterscheiden hiervon ist, wie die Zitatstelle die zitierte Quelle ihrerseits in Bezug nimmt. Das kann ebenfalls „punktgenau“ geschehen, etwa durch Angabe einer Seitenzahl oder einer Randziffer, oder großräumiger etwa durch Angabe eines Seitenbereichs oder eines Gliederungspunktes. Wird in letzterem Sinne ein größerer Textbereich in Bezug genommen, lässt dies jedoch nicht den Rückschluss darauf zu, dass mit diesem Zitat eine vergleichbare Textmenge in der vorgelegten Arbeit „abgedeckt“ werden soll; das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss größerer Textmengen mit einem Zitat, das selbst keinen Aufschluss darüber gibt, auf welchen Textabschnitte der vorgelegten Arbeit es sich beziehen soll (sog. Bauernopferreferenz), kein für wissenschaftliche Arbeiten geeignetes Instrument, weil diese Handhabung dem Leser nicht ermöglicht, die eigene geistige Leistung des Autors von derjenigen des Zitierten ohne eigene Zusatzaufwände zuverlässig abzugrenzen. [...] Die angegebenen Textpassagen in der vorgelegten Arbeit sind ihrerseits durch Gliederungspunkte, Überschriften, eine Grafik, eine Abbildung und eine Tabelle strukturiert. Infolgedessen ist es für den Leser schlechterdings nicht

vorstellbar, dass eine nachgestellte Zitatstelle sich (auch) auf Textpassagen rückbeziehen soll, die vor einer dieser Textzäsuren liegen.“

Weniger streng in Bezug auf eine Bachelorarbeit:

VG Schwerin, Urt. v. 09.04.2013 – 3 A 354/12, juris – Rn. 44 (B.A.-Arbeit, Wirtschaftswissenschaften)

Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist von Relevanz, dass die fehlenden/unzutreffend gesetzten Fundstellenangaben keine solche aus Arbeiten sind, die im Literaturverzeichnis gar nicht angegeben wären. Der Verdacht einer „Verschleierung“ von Fundstellen und damit ein „Sichzueigenmachen“ einer fremden Leistung ist im Regelfall weniger tragfähig, wenn die fragliche Fundstelle benannt, hier sogar in unmittelbarer Nähe zum Zitat bezeichnet wird.

VG Gelsenkirchen, Urt. v. 12.03.2012 – 4 K 3125/08, juris – Rn. 229 (Doktorarbeit, Wirtschaft)

Strukturplagiat ist ausreichend für einen Plagiatsvorwurf.

„Als Plagiat kann auch eine Arbeit eingeordnet werden, die ohne eigene wissenschaftliche Leistung in gleicher Struktur nur „nachgeschrieben“ wird.“

VG Regensburg, Urt. v. 31.07.2014 – RO 9 K 13.1442, juris – Rn. 34 (Doktorarbeit, Zahnmedizin); VG München, Beschl. v. 04.05.2009 – M 3 E 09.1776, juris – Rn. 34 (Facharbeit Gymnasium; plagiirtes Modell einer Wohnsiedlung); OVG NI, Urt. v. 15.07.2015 – 2 LB 363/13, juris – Rn. 40 (Doktorarbeit, Humanwissenschaft)

Der Plagiatsbegriff beschränkt sich nicht auf die Übernahme von Texten.

Anmerkung: In Übereinstimmung mit der urheberrechtlichen Wertung lässt die Rechtsprechung keine Zweifel daran aufkommen, dass nicht bloß ungekennzeichnete Textübernahmen als Plagiat zu bewerten sind. Unzulässig sind im Wissenschaftskontext genauso die unzureichend belegte Verwendung von Bildern, Grafiken, Tabellen, Karten, Modellen, Daten, Programmcode usw. aus anderen Quellen. Dabei kommt eine Bewertung als Plagiat auch bei anderen als Textübernahmen nicht nur dann in Betracht, wenn es sich um eine exakte Kopie handelt, sondern auch, wenn die Inhalte in veränderter, ergänzter, teilweiser oder übersetzter Form verwendet wurden.

VG Regensburg, Urt. v. 31.07.2014 – RO 9 K 13.1442, juris – Rn. 34 (Doktorarbeit, Zahnmedizin; plagierte Tabellen)

„Aus dieser Dissertation hat die Klägerin nicht nur Textabschnitte, sondern auch die empirischen Daten des dort verwendeten Patientenkollektivs sowie zahlreiche Tabellen und Abbildungen mit den zugehörigen Beschreibungen bzw. Legenden

ganz oder teilweise übernommen. [...] Insgesamt handelt es sich bei der Dissertation der Klägerin ganz überwiegend um ein Verbal- und Ideenplagiat.“

Im Anschluss gehen die Richter in der Urteilsbegründung ausführlich auf die Übernahme von Tabellen nebst dort aufgeführten Daten ein (juris – Rn. 37 ff.):

„Die von Ziffer II bis Ziffer II.1.5 reichenden Textstellen einschließlich der sieben Tabellen mit den zugehörigen Legenden sind weitgehend identisch. Unterschiede ergeben sich lediglich daraus, dass die Klägerin statt der 84 Patientendaten beim Ehemann bezogen auf den selben Zeitraum (s.o.) 120 Patientendaten ausgewertet haben will, wobei bei den 36 hinzugenommenen Patienten (26 Männer und 10 Frauen) eine Leberresektion durchgeführt worden sein soll. Besonders auffällig ist bereits an diesem Punkt (Ziffer II.1.1), dass trotz Erhöhung der Patientenzahl um mehr als ein Drittel die Angaben zum mittleren Alter der Patienten und zum Alter des jüngsten wie des ältesten Patienten in beiden Arbeiten völlig identisch sind.“ (Rn. 37)

„Die Identität der Tabellen setzt sich für das gesamte Kapitel II fort: Die Tabellen 8, 9 und 10 sind mit den Legenden deckungsgleich zu den Tabellen 7 (Seite 17), 8 und 9 in der Doktorarbeit des Ehemanns.“ (Rn. 40)

VG München, Beschl. v. 04.05.2009 – M 3 E 09.1776, juris – Rn. 34 (Facharbeit Gymnasium; plagiirtes Modell einer Wohnsiedlung)

„Der Antragsteller hat nach seinen eigenen Angaben ca. 30% eines bestehenden, von einem anderen hergestellten Modells übernommen, ohne dies in seiner Facharbeit anzugeben. Wenn man die in der Stellungnahme des Herrn ... enthaltene Fotografie des Modells und die dort dargestellten schraffierten Flächen betrachtet, die vom Antragsteller neu gebaute Teile darstellen sollen, so machen diese höchstens einen Anteil von 50% des gesamten Modells aus. Damit hat der Antragsteller in gravierender Weise darüber hinweggetäuscht, dass die Facharbeit nicht auf seiner eigenständigen Leistung beruhte, bzw. die Schule in einer nicht mehr hinnehmbaren Weise über die Urheberschaft an seiner Facharbeit getäuscht.“

OVG NI, Urt. v. 15.07.2015 – 2 LB 363/13, juris – Rn. 40 (Doktorarbeit, Humanwissenschaft; plagierte Graphiken)

„Wissenschaftlichen Ansprüchen genügt es danach nicht, wenn längere Textpassagen (zum Teil einschließlich Graphiken) wörtlich aus anderen Schriften übernommen werden, dies aber nur durch eine abschließende, mit „vgl.“ eingeleitete Fußnote gekennzeichnet wird, die nicht erkennen lässt, in welchem Umfang die Textübernahme erfolgt ist.“

Anmerkung: Entscheidend bei allen diesen Beispielen ist, dass für jeden Leser nachvollziehbar wird, aus welcher Quelle verwendete Inhalte stammen.

3.3 Selbstplagiat (auch Eigenplagiat genannt)

Anmerkung: Bei der mehrfachen Verwendung selbst erstellter Inhalte, wie z. B. Texte, ohne Nachweis der früheren Veröffentlichung spricht man von „Selbstplagiat“. Ob es das Selbstplagiat überhaupt geben kann, ist umstritten. Die Rechtsprechung hat sich mit aus derartigem Verhalten im hochschulischen Kontext resultierenden Rechtsfragen – soweit ersichtlich – noch nicht beschäftigt. Der Umgang mit Selbstplagiaten sollte sich an dem jeweiligen Kontext und Umfang orientieren, in dem sie auftauchen.

Urheberrechtlich ist das Selbstplagiat in der Regel unproblematisch, da keine fremden Urheberrechte verletzt werden. Soweit jedoch vertragliche Vereinbarungen (etwa im Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag) einer mehrfachen Verwendung entgegenstehen, können hieraus jedoch Ansprüche gegen den Verfasser eines Selbstplagiats resultieren. Dies kann bei parallelen Einreichungen und in der Folge mehrfachen Veröffentlichungen gleicher Inhalte der Fall sein. Wichtig ist dabei zu wissen, dass Urheberrechtsverstöße nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtliche Folgen haben können.

Genauso: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 8, juris – Rn. 26:

„Verschiedentlich wird der Begriff des Selbstplagiats verwendet. Damit sind Fälle gemeint, in denen der Urheber eigene frühere Werke für späteres Schaffen benutzt. Angesichts des mit dem Begriff des Plagiats verbundenen moralischen Vorwurfs ist die Bezeichnung unglücklich, denn prinzipiell ist die Verwendung eigener früherer Werke natürlich erlaubt. Eine Rechtsverletzung kann nur darin liegen, dass der Urheber sich vertraglich gebunden hat, indem er anderen Nutzungsrechte eingeräumt und sich selbst Enthaltungspflichten auferlegt hat, gegen die er durch die spätere Benutzung früherer Werke verstößt. Das ist aber eine Problematik des Urhebervertragsrechts und nicht des Plagiats.“

Eine Einordnung als wissenschaftliches Fehlverhalten und damit als Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis ist zwar denkbar, in der Regel jedoch nicht explizit vorgesehen.

Vgl. hierzu nur die oftmals Hochschulsatzungen als Vorbild dienende Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 26. Oktober 2001, zuletzt geändert durch den Hauptausschuss am 30. Juni 2015:
http://www.dfg.de/formulare/80_01/80_01_de.pdf (zuletzt abgerufen am 03.08 2016).

Wissenschaftsethisch bedenklich ist das Selbstplagiat jedoch mindestens im Hinblick darauf, dass die eigene Publikationsliste, die als Leistungsnachweis etwa in Auswahlverfahren dient, über den Umfang der geleisteten Arbeit hinwegtäuschen kann. Auch kann man Effizienzargumente anführen, warum gleiche Inhalte nicht mehrfach ohne Hinweise auf die anderen Quellen publiziert werden sollten.

Prüfungsrechtlich ist hingegen in der Regel eine solcherart ungekennzeichnete „Doppelverwendung“ täuschungsrelevant. Die Voraussetzungen für die Annahme

eines Täuschungsversuches und die Folgen richten sich hauptsächlich nach den einschlägigen Hochschulsatzungen. Empfehlenswert ist es daher, in den Prüfungs- und Promotions- bzw. Habilitationsordnungen eine entsprechende Vorschrift vorzusehen. Beispiele hierfür lassen sich auch der Rechtsprechung entnehmen:

OVG NW – 19 A 991/12, Urt. v. 10.02.2016, juris – Rn. 58 (Doktorarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

„Die Dissertation darf nicht bereits früher mit ihren wesentlichen Teilen Gegenstand eines erfolgreich abgeschlossenen Promotions- oder sonstigen Prüfungsverfahrens gewesen sein (§ 10 Abs. 4 PromO 1983). Diese Anforderungen des § 10 Abs. 2 und 4 PromO 1983 sind „wesentliche“ Verleihungsvoraussetzungen im Sinne des § 20 Satz 1 PromO 1983. Von ihnen hängt die Fortführung des Promotionsverfahrens ab. Das ergibt sich aus § 10 Abs. 6 PromO 1983. Nach dessen Satz 1 muss der Promotionsausschuss die Dissertation an den Doktoranden zurückverweisen, falls sie eine der Anforderungen der Abs. 2 und 4 nicht erfüllt. Wird der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuss festzulegenden Frist behoben, muss der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion widerrufen (Abs. 6 Satz 2).“

Anmerkung: Nicht nur in Dissertationen, sondern auch für andere Prüfungsleistungen ist es zwar grundsätzlich ausgeschlossen, dass bereits für andere Prüfungen verwendete Inhalte oder Material erneut eingereicht werden dürfen. Da es durchaus üblich und sinnvoll sein kann, spätere Arbeiten auf früheren aufzubauen oder ältere arbeiten auszubauen, sollte im Einzelfall transparent gemacht werden, welche Teile auf früheren Arbeiten beruhen. In Prüfungsverfahren empfiehlt sich eine explizite Festlegung mit den Prüfern, inwiefern ein solches Vorgehen möglich ist.

3.4 Dokumentation und Plagiatsnachweis

Anmerkung: Für Gutachten ist keine lückenlose Dokumentation aller in einer Arbeit vorkommenden Plagiate notwendig, um zu einer Bewertung zu gelangen und diese ausreichend und nachvollziehbar zu begründen. Dafür genügen typische und ausreichend viele Beispiele, um die Bewertung zu begründen.

Die Gerichte stellen keine besonderen Anforderungen in Beweisfragen, die aufgrund der recht einfachen Nachprüfbarkeit praktisch nicht thematisiert werden:

Vgl. hierzu: OVG NI, Beschl. v. 18.05.2009 – 2 ME 96/09, juris – Rn. 8

OVG NW – 19 A 991/12, Urt. v. 10.02.2016, juris – Rn. 70 ff. (Doktorarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Anmerkung: Das Urteil dient als Beispiel für pragmatisch gehandhabte Beweisfragen. Obschon das Original der Diplomarbeit einer Studentin hier nicht mehr vorhanden war, gingen die Richter davon aus, dass die in der fraglichen Dissertation des Klägers eingebauten Texte hieraus stammten und nicht umgekehrt. Zum Vergleich

mit der Dissertation standen nur noch elektronische Fassungen der (älteren) Diplomarbeit zur Verfügung.

4. Entziehung des Doktorgrades

4.1 Täuschungsvorsatz

VGH BY, Urt. v. 04.04.2006 – 7 BV 05.388, juris – Rn. 13 (Doktorarbeit, Recht)

Der Einwand, eine Dissertation sei mit bestem Wissen und Gewissen und ohne Täuschungsvorsatz angefertigt, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass eine wissenschaftliche Arbeit vorgelegt wird, die den Anforderungen an selbständige Arbeiten entspricht. Dementsprechend ist eine andere Arbeitsweise – egal ob gewollt oder nicht – unzulässig.

OVG SL, Beschl. v. 02.02.2015 – 2 D 371/14, juris – Leitsatz 1 (Doktorarbeit, Naturwissenschaft)

Es kann nicht geltend gemacht werden, die deutschen Zitiervorschriften seien nicht hinreichend bekannt gewesen und eine Unterrichtung hierüber habe nicht stattgefunden. Der Verfasser muss sich diesbezüglich die eidesstattliche Versicherung entgegenhalten lassen, dass er die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Nutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

Anmerkung: Konkrete Techniken und Üblichkeiten beim Zitieren differieren mitunter bspw. zwischen Fächern, Zeitschriften oder auch Ländern. Die grundsätzliche Anforderung aber, Quellen verwendeter Inhalte nachvollziehbar zu kennzeichnen, ist in der Wissenschaft universal und insofern nicht nur in Deutschland üblich und gefordert, sondern auch international gute Praxis.

Weniger streng (allerdings in Bezug auf eine B.A.-Arbeit): VG Schwerin, Urt. v. 09.04.2013 – 3 A 354/12, juris (B.A.-Arbeit, Wirtschaftswissenschaft; siehe auch unten 5.2).

4.2 Verantwortlichkeit bei Gemeinschaftsprojekten

Erhöhte Anforderungen für Annahme eines Täuschungsvorsatzes bei Dissertation, die aus Teilprojekt eines mehrteiligen Gemeinschaftsprojekts hervorgegangen ist.

VG Bremen, Beschl. v. 19.02.2008 – 1 V 3311/07, juris – Rn. 23, 26 f. (Doktorarbeit, Naturwissenschaft)

„[Es ist aus der] Dissertation nicht zu erkennen, welche der dort geschilderten Datenerhebungen und Untersuchungen im Rahmen der Feldversuche der Antragsteller selbst durchgeführt hat und welche Daten ihm aus den anderen Teilprojekten zur Verfügung gestellt wurden. Die Organisation des dreiteiligen

Gesamtprojekts, aus dessen Projekt 3 die Arbeit des Antragstellers hervorgegangen ist, ist in der Dissertation an keiner Stelle erläutert. Ebenso fehlt ein Hinweis auf das damit verbundene arbeitsteilige Vorgehen und den ausdrücklich beabsichtigten Datenaustausch zwischen den Teilprojekten [...]. [Der vom Betreuer der Doktorarbeit] [mit]verfasste Abschlussbericht wird vom Antragsteller lediglich als Quelle zu verschiedenen Einzelpunkten zitiert [...].“ (Rn. 23)

„Ob es der Antragsteller jedoch zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass sich seine Gutachter über den Umfang der von ihm erbrachten Eigenleistung bei der Datenerhebung irren, ist ebenfalls ungewiss. Denn jedenfalls Prof. Dr. [X] war bereits bei der Erstellung seines ursprünglichen Gutachtens [...], in dem er die Arbeit mit „rite“ bewertete, bewusst, dass der Antragsteller nicht alle in der Dissertation enthaltenen Daten und Untersuchungen selbst erhoben und durchgeführt hatte. Er identifizierte bereits damals einzelne Elemente und Passagen der Arbeit als nicht vom Antragsteller stammend, obwohl auch insoweit eine entsprechende Kenntlichmachung fehlte. Dementsprechend legte er seiner Wertung zugrunde, dass der Antragsteller nur wenige Untersuchungen selbst durchgeführt und auch keinen großen Anteil an der Laboranalytik gehabt habe, sondern hauptsächlich bei der Datensammlung und deren statistischer Auswertung tätig gewesen sei. Als Eigenleistung des Antragstellers sah Prof. Dr. [X] die Sammlung der Daten und deren statistische Auswertung an.“ (Rn. 26)

„Legt man diese Ausführungen im Erstgutachten zugrunde, kann sich Prof. Dr. [X] zu diesem Zeitpunkt nur hinsichtlich des genauen Anteils der Eigenleistung des Antragstellers in einem Irrtum befunden haben. [...] Daraus lässt sich jedoch nicht zwingend ein bedingter Täuschungsvorsatz des Antragstellers herleiten. Denn unter Berücksichtigung seiner Einlassung, er sei von der generellen Zulässigkeit der Datenverwendung innerhalb des Gesamtprojekts ausgegangen, hält das Gericht es auch für möglich, dass der Antragsteller gar nicht damit gerechnet hat, bei Prof. Dr. [X] könne überhaupt ein Irrtum über die Herkunft der von ihm verwendeten Daten entstehen. Dafür spricht, dass Prof. Dr. [X] den Abschlussbericht für das Projekt [...] mitverfasst hat und grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ihm als Leiter des Instituts [...] die Arbeitsaufteilung innerhalb des Gesamtprojekts bekannt war.“ (Rn. 27)

Anmerkung: Zur Behandlung von Plagiatsvorwürfen in Bezug auf gemeinschaftlich erstellte Arbeiten mehrerer Mitautoren oder arbeitsteilig arbeitender Gruppen sind keine weiteren Fälle aufzufinden. Zwar lag dem Urteil des

VGH BW, v. 14.09.2011 – 9 S 2667/10, juris – Rn. 50

ein Sachverhalt zugrunde, bei dem wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen eines solchen Gemeinschaftsprojektes (konkret: Datenfälschung und -manipulation) festgestellt wurde, jedoch war aufgrund der klaren Arbeitsteilung auch in diesem Fall die Grenzziehung einfach möglich:

„Auch soweit darauf hingewiesen wurde, dass die Freizeichnung der Co-Autoren des Klägers mit den wissenschaftlichen Standards nicht in Einklang gebracht werden könne und daher Zweifel an der Untersuchung begründeten, trifft dies nicht zu. Der Abschlussbericht hat sich mit dieser Frage vielmehr intensiv und ausführlich auseinandergesetzt. Er kam aber nachvollziehbar und überzeugend zu dem Ergebnis, dass – trotz einer grundsätzlich angenommenen Mitverantwortlichkeit aller Autoren – hier ausnahmsweise anderes zu gelten habe. Denn alle fraglichen Messungen seien alleine und ohne Beteiligung anderer Kollegen vom Kläger vorgenommen worden. Auch die vom Vorwurf betroffenen Grafiken und Darstellungen seien in alleiniger Verantwortung des Klägers erstellt. Schließlich habe es sich weitgehend um inhaltliche Komplexe gehandelt, die außerhalb der besonderen Fachkompetenz der Mitautoren gelegen habe. Unbeschadet der Frage, ob die Manipulationen bei gehöriger Kontrolle der Mitautoren hätten aufgedeckt werden können und auch ihnen der Vorwurf einer gewissen Nachlässigkeit zu machen sei, liege jedenfalls wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vor. Diese Einschätzung ist überzeugend und durch das Vorbringen des Klägers auch nicht in Frage gestellt worden. Die Darlegungen begründen daher keine Zweifel an der Stichhaltigkeit der von der Be...-Kommission gefundenen Ergebnisse. Im Übrigen gehen auch die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft von einer „funktionellen Teilung der Verantwortung“ aus (vgl. DFG-Denkschrift, S. 9).“

4.3 Verhältnismäßigkeit und Ermessen

BVerwG, Beschl. v. 20.10.2006 – 6 B 67/06, juris – Rn. 6 (Doktorarbeit, Recht), zuvor VGH BY, Urt. v. 04.04.2006 – 7 BV 05.388, juris; BVerwG, Beschl. v. 25.08.1992 – 6 B 31/91, juris – Rn. 14 (Doktorarbeit); VG Karlsruhe, Urt. v. 04.03.2013 – 7 K 3335/11 „Koch-Mehrin“, juris – Rn. 87 ff. (Doktorarbeit, Geschichte); VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 163 ff., 189, 236 (Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft); VG Köln, Urt. v. 06.12.2012 – 6 K 2684/12 „Mathiopoulos“, I. 3. B) cc) der Entscheidungsgründe (Doktorarbeit, Politikwissenschaft)

Die Entziehung des Doktorgrades als Rücknahme nach § 48 Abs. 1 Satz 1 der LVwVfG erfordert es, Ermessenserwägungen anzustellen. Hierzu zählen: Die Nachteile, die der Betroffene in gesellschaftlicher und beruflicher Hinsicht erleidet, die öffentlichen Interessen an der Entziehung des Grades, die Berücksichtigung des Zeitablaufes seit der Verleihung, mögliche mildere Mittel wie etwa eine Nachbesserungsaufgabe.

Anmerkung: In der Praxis empfiehlt es sich daher in der Begründung zur Entziehung eines Doktorgrades in jedem Fall zu den genannten Abwägungskriterien einzeln Stellung zu nehmen und zu begründen.

Mögliche mildere Mittel sind meist in den einschlägigen Ordnungen nicht vorgesehen, wären aus didaktischen Überlegungen jedoch sinnvoll und werden auch de facto in der Lehre häufiger eingesetzt, auch ohne entsprechende rechtliche

Grundlage. Dabei ist sicherlich auch zwischen den jeweiligen Prüfungsleistungen und Graden zu unterscheiden.

Neben der Nachbesserung könnten Maßnahmen wie die Information der Wissenschaftsöffentlichkeit, quasi als „Warnhinweise“ zu einem Werk, oder die der möglicherweise urheberrechtlich Geschädigten, um ggf. ihre Rechte geltend machen zu können, ein Zurückziehen der „wissenschaftlichen“ Leistung ohne Gradentzug, Verjährungsfristen wie auch bei anderen Prüfungen (Abitur, Hochschulabschluss) ggf. abhängig vom Schweregrad der Täuschung und anderes mehr angedacht werden.

VGH BW, Urt. v. 19.04.2000 – 9 S 2435/99, juris – Rn. 34 (Doktorarbeit, Recht)

Auch: VG Regensburg, Urt. v. 31.07.2014 – RO 9 K 13.1442, juris – Rn. 45 (Doktorarbeit, Zahnmedizin)

Ermessenserwägungen im Rahmen des auszuübenden Rücknahmeermessens sind nur beschränkt gerichtlich überprüfbar.

„Ein solcher [besonderer prüfungsrechtlicher] Beurteilungsspielraum des Promotionsausschusses besteht auch bei der Entziehung des Doktorgrads, z. B. hinsichtlich des Umfangs oder des Gewichts eines Plagiats und des Ausmaßes der damit verbundenen Schädigung der öffentlichen Interessen. Denn die Beurteilung dieser Fragen ist vom Satzungsgeber in § 22 PromO bewusst dem wissenschaftlichen Gremium der Fakultät zugewiesen, weil sie nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls nach prüfungsrechtlichen Gesichtspunkten beantwortet werden muss.“

Diese Aussage wird einhellig in der Rechtsprechung auf das Rücknahmeermessen bezogen und durchgängig in diesem Sinne entschieden, vergleiche:

VG Freiburg, Urt. v. 20.06.2001 – 1 K 1475/00, juris – Rn. 24 (Doktorarbeit, Rechtswissenschaft)

„Der Rektor der Beklagten hat in seinem neuen Widerspruchsbescheid vom 23.05.2000 das ihm eingeräumte Rücknahmeermessen nach § 48 LVwVfG auch fehlerfrei ausgeübt [...]. Im Widerspruchsbescheid wurde nicht verkannt, dass die Entziehung des Doktorgrades für den Kläger zu schwerwiegenden beruflichen und persönlichen Nachteilen führt. In die Ermessenserwägungen wurde auch eingestellt, dass sich diese Nachteile aufgrund der langen Dauer des Widerspruchsverfahrens noch erhöht haben könnten. Dass der Rektor der Beklagten die persönlichen Belange des Klägers dennoch geringer bewertet hat als das öffentliche Interesse an der Entziehung des Doktorgrades, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Promotionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.05.2000 – auch angesichts der überlangen Dauer des Widerspruchsverfahrens – das besondere Gewicht des Plagiats und des Ausmaßes der damit verbundenen Schädigung der öffentlichen Interessen erneut beurteilt. Hinsichtlich dieser Beurteilung ist dem Promotionsausschuss als dem wissenschaftlichen Gremium der Fakultät sowohl dem Rektor als zuständiger Widerspruchsbehörde als auch dem Verwaltungsgericht

gegenüber ein nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt, wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im o.g. Berufungsurteil vom 19.04.2000 entschieden hat. Es fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme, dass der Promotionsausschuss diesen Beurteilungsspielraum fehlerhaft ausgeübt hat.“

VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 129 (Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft)

„Hinsichtlich der Frage, ob eine erhebliche Täuschungshandlung oder nur ein Bagatelldfall vorliegt, verbleibt dem zuständigen wissenschaftlichen Gremium ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum. Zwar obliegt diesem im „Aberkennungsverfahren“ keine fachlich (neue) Beurteilung der Dissertation als Prüfungsleistung. Ein Beurteilungsspielraum besteht aber hinsichtlich des Umfangs oder des Gewichts eines Plagiats und des Ausmaßes der damit verbundenen Schädigung der öffentlichen Interessen.“

Ähnlich: OVG NI, Urt. v. 15.07.2015 – 2 LB 363/13, juris – Rn. 105 (Doktorarbeit, Humanwissenschaft)

„Die Feststellung, ob eine Täuschung [...] vorliegt, obliegt dem Promotionsausschuss. Dessen Befund ist allerdings jedenfalls in denjenigen Fällen voll gerichtlich überprüfbar, in denen es um den Vorwurf der im Wesentlichen unveränderten Übernahme fremder Texte ohne entsprechende Kennzeichnung geht. Je stärker fremde Texte bei ihrer Übernahme abgewandelt werden – bis hin zur Übernahme bloßer Ideen –, [sic] desto eher wird allerdings ein Beurteilungsspielraum der Prüfer anzunehmen sein; dieser ist ihnen auch in Bezug auf die Frage einzuräumen, ob eine Täuschung als Marginalie hingenommen werden kann oder über eine für jede Fallgestaltung besonders zu bestimmende Erheblichkeitsschwelle hinausgeht.“

Anmerkung: Das bedeutet, dass der gerichtlich nicht überprüfbare Entscheidungsspielraum steigt, je mehr sich die nicht gekennzeichnete Verwendungen von einer 1:1 Kopie entfernt und je fachspezifischere Kenntnisse notwendig sind, um die Verwendung zu beurteilen.

VGH BW, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, juris – Rn. 10 (Doktorarbeit; Rechtswissenschaft)

Vgl. auch: VG Frankfurt, Urt. v. 23.05.2007 – 12 E 2262/05, juris – Rn. 21; VG Berlin, Urt. v. 25.06.2009 – 3 A 319.05, juris – Rn. 59

Die Entziehung des Doktorgrades erweist sich auch nicht als unverhältnismäßig, weil die Vorgehensweise des Klägers einen Verstoß gegen die wesensprägenden Grundsatzmerkmale wissenschaftlichen Arbeitens enthält und sich die Übernahme fremder Passagen nicht auf einzelne Gedanken, sondern ganze Sinneinheiten bezieht.

Anmerkung: Gerade wegen des Umfangs der Übernahme fremder Passagen und des Gewichts der darin liegenden Täuschung der Promotionskommission stellt sich die Entziehung des Doktorgrades als verhältnismäßig dar.

VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 177
(Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft)

Weder die Tatsache, dass seit Aushändigung der Promotionsurkunde mehr als 30 Jahre vergangen sind, noch der Umstand, dass es um eine grundständige Promotion geht, bei der mit der Promotion zugleich das Hochschulstudium abgeschlossen wird und die Promotion auch den (einzigen) akademischen Hochschulabschluss darstellt, lässt die Entscheidung einer Doktorgradentziehung per se unverhältnismäßig werden.

VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 111, 121
(Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft)

Selbst wenn die praktizierte der üblichen Zitierweise zur Zeit der Entstehung einer Arbeit (im konkreten Fall vor 30 Jahren) entspräche bzw. es verbreitet zu unbeanstandeten Verstößen kam, wäre dies rechtlich unerheblich, weil eine solche Zitierpraxis unter Berücksichtigung der sich allein aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit ergebenden Anforderungen an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens rechtswidrig gewesen wäre.

Anmerkung: Das bedeutet, dass Verfasser ihre Handlungsweise nicht damit rechtfertigen können, dass „alle“ so arbeiteten, weil jeder Autor für sich in der Verantwortung steht, die Grundprinzipien der Nachvollziehbarkeit und Eigenständigkeit zu erfüllen (nur weil alle zu schnell fahren, darf ich das dennoch nicht...).

5. Allgemeines Prüfungsrecht

5.1 Leistungsanforderungen und Zitierpflichten im Studium

OVG NI, Urt. v. 15.07.2015 – 2 LB 363/13, juris – Rn. 104 (Doktorarbeit, Humanwissenschaft)

Aus dem Begriff der eigenständigen wissenschaftlichen Leistung folgt zugleich, dass ein Promotionsgesuch – ungeachtet des Inhalts beigefügter eidesstattlicher Versicherungen – schon von sich aus zwingend mit der konkludenten Erklärung verbunden ist, die vorgelegte Dissertation stelle in jeder Hinsicht eine eigene geistige Leistung dar, soweit nicht zulässig in Bezug genommene fremde geistige Hervorbringungen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Inwieweit eine darauf bezogene Täuschung gleichzeitig nach allgemeinem Begriffsverständnis ein „Plagiat“ darstellt, ist rechtlich ohne Bedeutung. Insbesondere kommt es hiernach jedenfalls nicht darauf an, ob mit der Täuschung zugleich eine Urheberrechtsverletzung verbunden ist.

Genauso in Bezug auf die Urheberrechte: VG Berlin, Urt. v. 25.06.2009 – 3 A 319.05, juris – Rn. 58

Anmerkung: Eine Doktorarbeit (analog wohl auch jede wissenschaftliche Arbeit) trüge demnach die Erklärung, eine eigenständige, nachvollziehbare Arbeit zu sein, bereits in sich. Es entspricht dann gleichsam ihrem „natürlichen Wesen“. Insofern wäre eine Eigenständigkeitserklärung tatsächliche eher eine „Erinnerung“, als dass sie notwendig wäre, um eine Arbeit entsprechend bewerten zu können. Das Werkzeug der Erklärung sollte als bewusste Selbstverpflichtung und im didaktischen Sinne dennoch beibehalten werden. Oftmals ist nur darüber tatsächlich sichergestellt, dass jede Person, die eine Arbeit an einer Institution verfasst über den Sachverhalt aufgeklärt ist.

OVG HB, Beschl. v. 12.10.2010 – 2 A 170/10, juris – Rn. 30 (Staatsexamen, Chemie/Physik)

Auch im Anhang der Hausarbeit im 2. Staatsexamen für das Lehramt ist „Selbstständiges Arbeiten“ gefordert. Die Gestaltung und Auswahl der Arbeitsmaterialien für die Schülerinnen und Schüler im Anhang gibt ebenfalls Aufschluss über die Fähigkeit eines Kandidaten, das Lehramt selbstständig auszuüben und unterliegt deshalb dem Zitierungsgebot.

OVG BE-BB, Beschl. v. 27.01.2015 – OVG 10 N 65.13, juris – Rn. 8, 11, 15 (Klausur Staatsexamen, Erziehungswissenschaft/Psychologie); VG Köln, Urt. v. 25.04.2012 – 10 K 3872/11, juris – Rn. 28 (Klausur Staatsexamen, Erziehungswissenschaft):

Keine generelle Zitierpflicht in Klausuren.

Die Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung im Zusammenhang mit der Wiedergabe von Formulierungen oder Ideen Dritter erfordert stets die Würdigung des jeweiligen Einzelfalls, bezogen auf die konkrete Prüfungsaufgabe und unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Inhalt der als „Fremdtext“ ermittelten Passagen. Diese Bewertung ist von den zuständigen Fachprüfern bzw. der Prüfungskommission am Maßstab der jeweils konkreten Prüfungsaufgabe zu treffen. Dissertationen unterliegen einer umfassenden Zitierpflicht und damit anderen Maßstäben des wissenschaftlichen Arbeitens als Klausuren, was nicht ausschließt, dass auch eine Aufsichtsarbeit im Einzelfall aufgrund der Wiedergabe auswendig gelernter Texte oder Textteile den Anforderungen an eine eigenständige Prüfungsleistung möglicherweise nicht genügt, so dass eine entsprechend schlechte Bewertung gerechtfertigt sein kann.

Haben die Prüflinge in der Klausur keine Literatur zur Hand, ist schon deshalb eine genaue Zitierung nicht möglich. Bei einer solchen Präsenzprüfung sind im Gegensatz zu einer Hausarbeit folglich die Anforderungen an die genaue Zitierung und Quellenangabe herabgestuft.

Werden bei Empfehlung eines einzigen Lehrbuchs zur Prüfungsvorbereitung hieraus auswendig gelernte Passagen in der Klausur wiedergegeben, liegt hierin kein Plagiat. Unter diesen Umständen finden keine Aneignung fremden Gedankenguts und keine Anmaßung der Urheberschaft statt. Es war hier offensichtlich, dass die geistige Urheberschaft der Ausführungen in der Klausur, insbesondere bei Verwendung wörtlicher oder fast wörtlicher Zitate, gerade nicht der Verfasserin zugeordnet werden kann.

VG Köln, Urt. v. 13.04.2014 – 6 K 7998/13, juris – Rn. 23 (M.A.-Seminararbeit, Altamerikanistik/Ethnologie):

Dass im Masterstudium an einer deutschen Universität die Verwendung fremder Texte kenntlich gemacht werden muss, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Normierung in der Prüfungsordnung.

Anmerkung: Solche Einschätzungen entlasten juristisch auf den ersten Blick. Jedoch lehrt die Erfahrung, dass vermeintliche Selbstverständlichkeiten bei diesem Thema häufig gerade keine sind. Für eine effektive Plagiatspräventionsstrategie, zur Unterstützung der Lehrenden und Studierenden usw., kann es sinnvoll sein, entsprechende (knappe) Klarstellungen in Modulkatalogen oder Prüfungsordnungen aufzunehmen, bspw. die Anforderung, eine eigenständige Arbeit zu verfassen oder gemäß guter wissenschaftlicher Praxis zu arbeiten.

5.2 Täuschung und besonders schwere Täuschung

OVG NW, Urt. v. 10.02.2016 – 19 A 991/12, juris – Rn. 59 (Doktorarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Allgemeine rechtliche Definition der Täuschung:

„Mit dem Tatbestandsmerkmal der Täuschung knüpft § 20 Satz 1 PromO 1983 an den Begriff der arglistigen Täuschung im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht an (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG NW). Der Adressat eines ihn begünstigenden Verwaltungsaktes begeht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine arglistige Täuschung in diesem Sinn, wenn er den maßgeblichen Bediensteten der Behörde in seiner Entscheidung beeinflusst, indem er bei diesem einen Irrtum über entscheidungserhebliche Tatsachen hervorruft, deren Unrichtigkeit der Adressat kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt.“

Ständige Rechtsprechung, vgl. nur: OVG NI, Urt. v. 15.07.2015 – 2 LB 363/13, juris – Rn. 114 (Doktorarbeit, Humanwissenschaft)

Siehe auch VGH HE, Beschl. v. 20.06.1989 – 6 UE 2779/88, juris – Rn. 5; OVG NW, Beschl. V. 12.08.2010 – 14 A 847/09, juris – Rn. 23

Die Täuschung muss vorsätzlich im Sinne eines mindestens „bedingten Vorsatzes“ sein.

„In Anlehnung an strafrechtliche Begriffsbildungen ist hierfür erforderlich, dass der Täuschungserfolg zumindest billigend in Kauf genommen wird; nicht dagegen reicht aus, dass der Betreffende jedenfalls hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten zu einer Täuschung führt.“

VG Augsburg, Urt. v. 24.04.2009 – Au 3 K 09.10, juris – Rn. 26 (M.A.-Hausarbeit, Germanistik)

Die Grenze zur Täuschung ist jedenfalls dann überschritten, wenn mehrfach ganze Absätze wortwörtlich aus fremden Texten übernommen wurden, ohne dies kenntlich zu machen.

VG Berlin, Urt. v. 15.04.2009 – 12 A 319.08, juris – Rn. 22 (Diplom-Hausarbeit, Wirtschaftswissenschaft):

Plagiat im Umfang von 38 Zeilen ausreichend für eine Bewertung als Täuschungsversuch („ungenügend“) bei einem Gesamtumfang von 12 Seiten (was ca. 11%, ohne Literatur- und Inhaltsverzeichnis, entsprach).

VGH BY, Beschl. v. 19.08.2004 – 7 CE 04.2058, juris – Rn. 18 f. (Facharbeit, Latein, Abitur); VGH BY, Beschl. v. 11.05.2006 – 7 CE 06.1197, juris – Rn. 3 (Facharbeit Gymnasium, Englisch)

Genauso u. a.: VG Bremen, Beschl. v. 04.06.2013 – 6 V 1056/12, juris – Rn. 49 f. (Doktorarbeit, Rechtswissenschaft); OVG NI, Beschl. v. 18.05.2009 – 2 ME 96/09 – Rn. 3 ff. (Hausarbeit Staatsexamen)

Jeder (hoch)schulische Leistungsnachweis erfordert persönliche und unverfälschte Erbringung, woran es im Falle von Plagiaten in schriftlichen Arbeiten mangelt. Das ist [mindestens] der Fall, wenn der Verfasser die von ihm verwertete Literatur nicht angibt oder fremde Texte wörtlich übernimmt, ohne kenntlich zu machen, dass es sich um ein Zitat handelt. Dies stellt eine Täuschung dar, die eine Bewertung der Leistung in solchen Fällen als nicht bestanden rechtfertigt, in denen dies in nennenswertem Umfang geschieht, wenn also nicht nur einzelne eingängige Formulierungen einer fremden Arbeit entlehnt werden, oder das Plagiat inhaltlich bedeutend ist.

VGH BW, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, Leitsatz 2 (Doktorarbeit; Rechtswissenschaft); VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 149 (Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft); VG Freiburg, Urt. v. 23.05.2012 – 1 K 58/12 „Saß“, juris – Rn. 44 (Doktorarbeit, Rechtswissenschaft)

Für die Wertung eines Plagiats als Täuschungsversuch ist es unerheblich, ob die Arbeit ohne die fraglichen Textstellen noch eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellt (die gegebenenfalls mit einer schlechteren Note hätte bewertet werden können) und ob ohne die beanstandeten Stellen bzw. bei korrekter Zitierung die Leistung ausgereicht hätte, um das Prüfungsziel (hier den Doktorgrad) zu erreichen.

VG Köln, Urt. v. 15.12.2005 – 6 K 6285/04, juris – Rn. 38 (Hausarbeit Staatsexamen, Rechtswissenschaft)

Ungleichbehandlung im Vergleich mit Täuschungsversuchen von anderen Personen ist in der Regel irrelevant.

„Soweit die Klägerin schließlich bemängelt, dass ihre – rein zufällig aufgedeckte – Täuschungshandlung sanktioniert werde, während eine Vielzahl anderer Kandidaten sich – ohne entsprechende Folgen – ähnlicher Hilfestellung bedienen, und unter Verweis auf finanzgerichtliche Rechtsprechung fordert, dass man vor diesem Hintergrund auch ihr Verhalten unsanktioniert lassen müsse, vermag die Kammer ihr nicht zu folgen. Eine solche Forderung wäre allenfalls dann erörterungswürdig, wenn entweder dem beklagten Amt ein nachlässiges Verhalten bei der Aufdeckung und Sanktionierung von Täuschungsversuchen vorzuwerfen wäre oder die Zahl derjenigen Prüfungskandidaten, die sich in einer dem vorliegenden Fall vergleichbaren, massiven Weise fremder Hilfe bedienen, so groß wäre, dass von einem ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren insgesamt nicht mehr ausgegangen werden könnte.“

Anmerkung: Dies ist ein Hinweis darauf, dass es dann zu Problemen vor Gericht kommen könnte, wenn regelmäßig vorhandenen und bekannten

Plagiats(verdachts)fällen nicht nachgegangen würde. Konsequentes Handeln ist also aufgrund der Gleichbehandlung aller und einer starken Position geboten.

OVG HH, Beschl. v. 19.11.2013 – 3 Bs 274/13, 3 So 102/13, juris – Rn. 12, 14
(B.A.-Hausarbeit, Politikwissenschaft)

Vgl. auch: VG Köln, Urt. v. 15.12.2005 – 6 K 6285/04, juris – Rn. 31f. (Hausarbeit
Staatsexamen, Rechtswissenschaft); VGH BW, Urt. v. 21.11.2012 – 9 S 1823/12, NVWZ-RR
2013, 370, 373

Abgrenzung eines besonders schweren Falls von gewöhnlichem Täuschungsversuch nach objektiven Kriterien:

„Maßstab für die Abgrenzung eines „gewöhnlichen“ Täuschungsversuchs, der allein das Nichtbestehen des betreffenden Prüfungsteils bzw. der Prüfung zur Folge hat, von einem besonders schweren Fall, der darüber hinaus mit dem Ausschluss vom weiteren Prüfungsverfahren geahndet werden kann, ist nach dem Verständnis des Beschwerdegerichts in erster Linie das objektive Kriterium, in welchem Ausmaß der Prüfling die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.12.1976, Buchholz 421.0, Nr. 78, S. 60). Subjektive Faktoren wie eine persönliche Notlage des Prüflings, die sein Verhalten in einem milderem Licht erscheinen lassen könnten, sind demgegenüber (neben anderen denkbaren Gesichtspunkten wie etwa der Generalprävention) auf der Rechtsfolgenseite der Norm bei der Betätigung des Ermessens durch die Prüfungsbehörde, ob sie zu der scharfen Sanktion des Ausschlusses vom Prüfungsverfahren greifen will oder nicht, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu würdigen.“ (Rn.12)

Ein besonders schwerer Fall der Täuschung liegt beispielsweise vor, wenn ein fachkundiger Ghostwriter engagiert (vgl. VG Köln s. o.) oder ein gekauftes Vollplagiat in einer Prüfung eingesetzt wird (vgl. OVG HH s. o.). Der Ausschluss von Wiederholungsprüfungen ist in solchen Fällen gerechtfertigt.

Anmerkung: Mit dieser Argumentation erscheinen Ghostwriting-Fälle oder erworbene Arbeiten stets als schwerer Fall.

VG Düsseldorf, Urt. v. 31.03.2015 – 2 K 289/14, juris – Rn. 4, 48 (B.A.-Seminararbeit, Polizeiwesen)

Wenn bei einer Seminararbeit zwei Drittel plagiiert wurden, rechtfertigt das die Annahme eines besonders schweren Falls mit der Folge des Ausschlusses von der Wiederholungsprüfung und zugleich dem endgültigen Nichtbestehen der B.A.-Prüfung.

VG Berlin, Urt. v. 26.09.2014 – 12 K 978.13, juris – Rn. 27 f. (B.A.-Modulklausur und B.A.-Arbeit, Sprach-/Literaturwissenschaft)

Genauso in Bezug auf die qualitative Bedeutung plagiiertes Anteile im Schlussteil: VG Bremen, Beschl. v. 04.06.2013 – 6 V 1056/12, juris – Rn. 50 (Doktorarbeit, Rechtswissenschaft)

Schwerwiegend ist die Täuschung in Abgrenzung eines gewöhnlichen Täuschungsversuchs, wenn eine besonders intensive Täuschungshandlung vorliegt. Wird als Gerüst (Umfang, Aufbau, Gliederung, Quellen) einer B.A.-Arbeit ein Fremdttext herangezogen, ohne dies offenzulegen, ist dies ein grobes Täuschungsmanöver, das in besonders hohem Maße die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüflinge verletzt. Besonders problematisch sind auch Plagiate im Schlussteil einer Arbeit, wo die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst werden sollen, so dass gerade dort eine eigenständige Aufarbeitung, Interpretation, Schlussfolgerung oder Meinungsäußerung durch den Prüfling selbst gefordert ist. Die ungekennzeichnete Übernahme fremder Formulierungen wiegt hier besonders schwer.

Allgemeiner noch: VG Köln, Urt. v. 15.12.2005 – 6 K 6285/04, juris – Rn. 27 ff. (Hausarbeit Staatsexamen, Rechtswissenschaft)

Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der betreffende Prüfling – objektiv – die Regeln der Leistungserbringung in weitgehendem Maße zu seinen Gunsten verändert hat und darüber hinaus – subjektiv – ein der eingetretenen Verletzung der Chancengleichheit entsprechendes, hohes Maß an Täuschungsenergie vorliegt.

Auf objektiver Ebene kann unterschieden werden zwischen bloßen Ordnungsverstößen, einfachen, regelmäßig schon vor der Bewertung aufgedeckten Täuschungsversuchen, Fällen gelungener Vorteilsverschaffung und schweren, arglistigen Täuschungen. Der zuletzt genannten Gruppe können etwa Fälle zugeordnet werden, bei denen durch das organisierte Zusammenwirken mehrerer Personen oder den aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel getäuscht wird. Auf subjektiver Ebene liegen die Voraussetzungen eines besonders schweren Falles vor, wenn planvoll und zielgerichtet gehandelt wird, etwa die Täuschung schon deutlich vor Ausgabe der Hausarbeit und den Klausuren in die Wege geleitet wird, so dass offenbar kein Akt „akuter Verzweiflung“ vorliegt, sondern das Ergebnis einer von langer Hand geplanten Strategie ist.

VG München, Urt. v. 27.10.2008 – M 3 K 07.4893, juris – Rn. 37 (Doktorarbeit, Staats- und Sozialwissenschaften)

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich aufgrund der Worte „Nach meinem Dafürhalten“ und der Überschrift „Resümee“ um Passagen handelt, die den besonderen Eindruck einer eigenständigen Leistung vermitteln, obwohl sie aus einem anderen wissenschaftlichen Gutachten abgeschrieben wurden.

VG Berlin, Urt. v. 26.09.2014 – 12 K 978.13, juris – Rn. 20 (B.A.-Modulklausur und B.A.-Arbeit, Sprach-/Literaturwissenschaft); OVG BE-BB, Beschl. v. 30.11.2011 – OVG 10 N 48.09 Rn. 7 (Diplom-Hausarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Vorschrift in Prüfungsordnung ist tragfähige Rechtsgrundlage für die Entscheidung, Prüfungsleistungen mit nicht bestanden zu bewerten und die Wiederholung auszuschließen. Ermächtigungsgrundlage in Landeshochschulgesetz zum Erlass von Prüfungsordnung genügt Anforderungen, die sich aus Eingriff in die Freiheit der Berufswahl ergeben. Ausreichend ist es, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Vorgeschichte des Gesetzes. Nähere gesetzliche Regelungen über das Prüfungsverfahren und die Bestehensvoraussetzungen sind nicht vonnöten, da der Gestaltungsraum des Satzungsgebers hinreichend begrenzt ist durch allgemeine Grundsätze, wobei der Gesetzgeber erwarten kann, dass der Satzungsgeber bewährte Prüfungsordnungen in Betracht zieht und die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze beachtet.

OVG HH, Beschl. v. 19.11.2013 – 3 Bs 274/13, 3 So 102/13, juris – Rn. 19 (B.A.-Hausarbeit, Politikwissenschaft); VG Düsseldorf, Urt. v. 31.03.2015 – 2 K 289/14, juris – Rn. 44, 50 (B.A.-Seminararbeit, Polizeiwesen, Beamter)

Hat der Prüfungsausschuss bei einem besonders schweren Täuschungsversuch nach Ermessen zu entscheiden, ob er den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließt oder ob er es bei der Bewertung der Prüfungsleistung mit 5,0 und dem Nicht-Bestehen der (Modul-) Prüfung belässt, kann das Argument der Generalprävention herangeführt werden.

Anmerkung: Generalpräventiv kann eine solche Handlungsweise nur dann sein, wenn Fälle im Rahmen eines (didaktischen) Konzepts auch bekannt gemacht und das Vorgehen an der Hochschule diskutiert wird, letztendlich also jeder von Fällen und ihrer Handhabung erfahren und sich damit auseinandersetzen kann.

VG Schwerin, Urt. v. 09.04.2013 – 3 A 354/12, juris – Rn. 33 (B.A.-Arbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Mit der vom Kläger abgegebenen „eidesstattlichen Versicherung“, „alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind“, kenntlich gemacht zu haben, ist keine „Garantieerklärung“ verbunden, die nach sich zöge, dass bei jedem objektiven Verstoß dagegen bereits eine versuchte Täuschung feststeht.

Ähnlich bereits OVG NW, Urt. v. 20.12.1991 – 15 A 77/89, BeckRS 1991, 08414, juris – Rn. 12

Mit der Vorlage der Habilitationsschrift wurde im Blick auf den Umfang der eigenen wissenschaftlichen Leistung bzw. den Grad der Selbständigkeit dieser Leistung ein Sachverhalt vorgespiegelt, der nicht der Wahrheit entsprach. Dazu bedurfte es keiner besonderen Erklärung über die Selbständigkeit der vorgelegten Arbeit, wie sie in Prüfungsverfahren häufig gefordert wird. Denn die Täuschung in Gestalt falscher Tatsachenangaben folgt im hier vorliegenden Zusammenhang schon aus der irreführenden Darstellungs- und Zitierweise der eingereichten Arbeit selbst.

5.3 Sanktionen und Ermessen

BVerwG, v. 21.03.2012 – 6 C 19/11, juris – Rn. 27 (Aufsichtsarbeit Staatsexamen, Rechtswissenschaft); OVG NI, Urt. v. 15.07.2015 – 2 LB 363/13, juris – Rn. 98 (Doktorarbeit, Humanwissenschaft); OVG BE-BB, Beschl. v. 30.11.2011 – OVG 10 N 48.09, juris – Rn. 7 (Diplom-Hausarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Sanktionsvorschriften in Prüfungs- und Promotionsordnungen genügen den rechtlichen Anforderungen auch, wenn sie kein Ermessen einräumen oder kein anderweitig abgestuftes Vorgehen vorsehen.

BVerwG, Urt. v. 21.03.2012 – 6 C 19/11, juris – Rn. 27 (Aufsichtsarbeit Staatsexamen, Rechtswissenschaft)

Sieht eine Sanktionsvorschrift in der Prüfungsordnung keine milderen Sanktionen als den Bewerzungsausschluss vor, kann lediglich in milderen Fällen von dieser Sanktion abgesehen werden, nicht aber eine andere Sanktion an deren Stelle treten.

„Schließlich ist die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO a. F. in grundrechtlicher Hinsicht nicht deshalb zu beanstanden, weil sie den Prüfungsbehörden kein Entschließungsermessen einräumt. Die Befugnis aus § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO a. F. steht wie alle Eingriffsbefugnisse unter dem Vorbehalt, dass sie in jedem Einzelfall in einer den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügenden Weise ausgeübt wird. Die Prüfungsbehörde kann daher ohne Verletzung der ihr durch Art. 20 Abs. 3 GG auferlegten Bindung an Gesetz und Recht Konstellationen gerecht werden, in denen der Unwertgehalt eines unlauteren Prüfungsverhaltens ausnahmsweise als gering anzusehen ist und dieses daher die Schwelle zur Sanktionswürdigkeit nicht überschreitet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.01.1981 – 7 B 300, 301.80 – UA, S. 3). Gerade weil § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO a. F. nicht als Ermessensnorm ausgestaltet ist und überdies seine Tatbestandsmerkmale eine beachtliche Weite aufweisen, kommt der Verhältnismäßigkeitsprüfung hier eine wichtige Korrektivfunktion bei der Auslegung des Tatbestands zu. Davon ist zu Recht im Ansatz auch das Oberverwaltungsgericht ausgegangen, indem es angenommen hat, dass in minderschweren Fällen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kein

Bewertungsausschluss vorgenommen werden darf. Eine weitere Auffächerung der möglichen Sanktionsfolgen erscheint aus grundrechtlicher Sicht nicht geboten. Freilich muss die Prüfungsbehörde die damit einhergehende Beschränkung ihrer Reaktionsmöglichkeiten hinnehmen. Stellt sie ein unlauteres Prüfungsverhalten fest, dessen Gewicht im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht für einen Bewertungsausschluss hinreicht, so ist ihr bei einer Norm vom Zuschnitt des § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO a. F. jegliche Sanktionierung verwehrt, selbst wenn das in Rede stehende Verhalten einen immer noch nicht völlig zu vernachlässigenden Unwertgehalt verkörpert.“

Genauso: OVG NI, Urt. v. 15.07.2015 – 2 LB 363/13, juris – Rn. 98 (Doktorarbeit, Humanwissenschaft) unter Verweis auf das Urteil des BVerwG (s. o.)

„Andere als die in der einschlägigen Vorschrift vorgesehenen – manchmal tatsächlich eine Abstufung ermöglichenden – Sanktionen für das Fehlverhalten kommen hingegen nicht in Betracht [...]. Das gilt hier insbesondere im Blick auf die in § 14 Abs. 2 der Promotionsordnung geregelte „erneute Einreichung eines Promotionsgesuchs“; eine in diese Richtung gehende Sanktionsoption hält § 16 der Promotionsordnung nicht bereit.“

Abweichend: OVG NW, Beschl. v. 14.12.2010 – 14 E 1349/09, juris – Rn. 9 (Zweiter Abschnitt Ärztliche Prüfung, Medizin)

Siehe auch: OVG NW, Beschl. v. 12.08.2010 – 14 A 847/09, juris – Rn. 20 f.)

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten kann auch eine schwächere Sanktion als die in der Prüfungsordnung vorgesehene verhängt werden.

VG Aachen, Urt. v. 30.05.2011 – 4 K 1265/09, juris – Rn. 32 ff. (Staatsexamen Lehramt Primarstufe, Deutsch)

Plagiierte Aufzeichnungen zur Vorbereitung des Unterrichts im Rahmen der unterrichtspraktischen Lehramtsprüfung können zwar als Täuschungsversuch gewertet werden, rechtfertigen aber nicht die Bewertung der Prüfung als „ungenügend,“ wenn der Prüfling nur eine „knappe schriftliche Planung des Unterrichts“ vorzulegen hat, die nicht als selbständige wissenschaftliche Leistung konzipiert ist. Maßgeblich für die Angemessenheit der aus einem Täuschungsversuch resultierenden Sanktion sind die Erheblichkeit oder Intensität der Täuschungshandlung, der Grad der Verletzung der „Spielregeln des Wettbewerbs“, das Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit mit anderen Prüflingen und der Grad des Verschuldens.

BVerwG, Urt. v. 14.11.2001 – 2 WD 30/01, juris – Leitsatz (Diplom-Hausarbeit, Pädagogik)

Plagiat als Prüfungsleistung eines Beamten stellt schweres Dienstvergehen dar, das mit Disziplinarmaßnahme (hier: Degradierung eines Soldaten) zu ahnden ist.

OVG NW, Beschl. v. 19.11.2008 – 6 B 1607/08, juris – Rn. 2 ff (Veröffentlichung fremder Examensarbeit als eigene; Sanktionen; Hochschullehrer); VG Köln, Beschl. v. 19.09.2008 – 3 L 702/08, juris – Rn. 10

Entziehung von Prüfungs- und Unterschriftsberechtigung sowie „mit Ausnahme eines Büroarbeitsplatzes sämtlicher Lehrstuhlressourcen (Personal- und Sachmittelressourcen)“ wegen eines Plagiatsvorwurfs (Veröffentlichung der Examensarbeit einer Studentin als eigene wissenschaftliche Arbeit) bedarf gesetzlicher Grundlage (hier: förmliches Disziplinarverfahren). Derartige Maßnahmen können nicht allein auf das Weisungsrecht des Dienstherrn gestützt werden, weil es sich dabei nicht nur um organisatorische Maßnahmen, sondern um erhebliche Eingriffe in den Status eines Beamten handelt.

OVG HH, Beschl. v. 09.09.2005 – 1 Bs 212/05, juris – Rn. 10 (Täuschung in Prüfung; Beendigung Vorbereitungsdienst; Beamter)

Täuschungshandlungen, wie sie vielfach im Rahmen von Prüfungen auftreten, können prüfungsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Beamtenrechtliche Konsequenzen sind nicht vorgesehen und dürften infolgedessen nur dann in Betracht kommen, wenn die Täuschungshandlung auf Grund ihrer Art, ihre Schwere oder auf Grund wiederholter Täuschungen trotz angedrohter oder erfolgter Sanktionen eine sofortige zusätzliche beamtenrechtliche Reaktion des Dienstherrn naheliegend erscheinen lässt.

Anmerkung: Möglicherweise wäre eine solche Reaktion naheliegend, wenn es sich bei den plagiierten Personen um verbeamtete Wissenschaftler handelt, da deren Tätigkeit in Forschung und Lehre im Unterschied zu einem Polizisten ja unmittelbar auf die Produktion, Publikation und damit Verbreitung von Wissen gerichtet ist und damit ein Plagiat wissenschaftlicher Arbeiten den Kern der beruflichen Tätigkeit dieser Person betrifft.

6. Betreuungs- und Prüfpflichten sowie mögliches Mitverschulden der Hochschulen

BVerwG, Beschl. v. 12.11.1992 – 6 B 36/92, juris – Rn. 8 (Staatsexamen, Lehramt Gymnasium)

Ausbildungsmängel können Rechtmäßigkeit einer Prüfungsbeurteilung nicht beeinflussen.

„Aus der Natur des Prüfungsrechts ergibt sich, daß nur Mängel des Prüfungsverfahrens bzw. der Bewertung der Prüfungsleistungen geltend gemacht werden können. Derartige Mängel müssen vom Prüfling, nachdem er von ihnen Kenntnis erlangt hat, unverzüglich gerügt werden, damit die Prüfungskommission die Möglichkeit erhält, im Interesse des Prüflings etwaige Fehler zu korrigieren. Darüber hinaus muß der Prüfling zu erkennen geben, daß aus seiner Sicht dieser Mangel ihn in seinen Prüfungsleistungen erheblich und in einer Weise beeinträchtigt, daß er deshalb ggf. die Prüfung anfechten werde. Diese Voraussetzungen sind bei Beanstandungen, die allein während der Ausbildung erhoben werden, nicht erfüllt.“

VG Karlsruhe, Urt. v. 04.03.2013 – 7 K 3335/11 „Koch-Mehrin“, juris – Rn. 93 (Doktorarbeit, Geschichte)

Vgl. auch: VG Freiburg, Urt. v. 23.05.2012 – 1 K 58/12 „Saß“, juris – Rn. 51; VG Würzburg, Urt. v. 25.03.2015 – W 2 K 14.228, juris – Rn. 46 m. w. N.; VGH BY, Urt. v. 04.04.2006 – 7 BV 05.388, juris – Rn. 13; VG Regensburg, Urt. v. 31.07.2014 – RO 9 K 13.1442, juris – Rn. 50

Kein Mitverschulden der Hochschule bei Nichtauffallen erheblicher Plagiate bei Prüfungsleistungen.

„Dass Erst- und Zweitgutachter die ganz erheblichen Plagiate nicht schon bei der Annahme und bei der Bewertung ihrer schriftlichen Dissertation entdeckt haben, begründet für die Klägerin ebenfalls keinen Vertrauensschutz dahingehend, die elementaren Grundlagen wissenschaftlicher Arbeitstechniken missachten zu dürfen. Auch ein „Mitverschulden“ der Beklagten lässt sich daraus nicht konstruieren, da keine Verpflichtung der Beklagten bestand, sämtliche Dissertationen bereits bei ihrer Abgabe – unabhängig von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die allgemeinen Maßstäbe wissenschaftlichen Arbeitens – auf derartige Verfehlungen hin zu kontrollieren.“

VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014 – 15 K 2271/13 „Schavan“, juris – Rn. 196 (Doktorarbeit, Erziehungswissenschaft); VG Freiburg, Urt. v. 23.05.2012 – 1 K 58/12 „Saß“, juris – Rn. 47 (Doktorarbeit, Rechtswissenschaft)

Auch möglicherweise nachlässiger Betreuung durch Gutachter kommt insoweit keine Bedeutung zu.

OVG NI, Urt. v. 15.07.2015 – 2 LB 363/13, juris – Rn. 116 ff. (Doktorarbeit, Humanwissenschaft)

Vgl. auch: VG Freiburg, Urt. v. 23.05.2012 – 1 K 58/12 „Saß“, juris – Rn. 50

„[Es ist] selbstverständlich, dass sich ein Doktorand von sich aus mit dem einschlägigen Schrifttum, insbesondere aber auch mit bereits erfolgreichen anderen Doktorarbeiten vertraut macht, um die Gepflogenheiten des Wissenschaftsbetriebes zu erlernen.“ (Rn. 116)

Fehlende Kenntnis von den wissenschaftlichen Standards lässt nicht Täuschungsvorsatz entfallen, da

„der Sinn und Zweck des wissenschaftlichen Zitierens bei verständiger Betrachtung (zwar nicht in seinen Feinheiten und besonderen herkömmlichen Ausprägungen, aber) jedenfalls in seinem wesentlichen Kern von sich aus offensichtlich ist und sich zumal jemandem, der die Voraussetzungen für die Durchführung eines Promotionsverfahrens erfüllt, ohne Weiteres erschließt.“ (Rn. 118)

OVG NW, Beschl. v. 24.03.2015 – 19 A 1111/12 „Chatzimakakis“, juris – Rn. 16 (Doktorarbeit, Politikwissenschaft)

„Auf die Frage, ob die Gutachter den Umfang der Textübernahmen bei genauerer Prüfung hätten erkennen können oder müssen, kommt es nicht an; derartige Betreuungs- oder Sorgfaltsmängel auf Seiten der Getäuschten ließen weder die Täuschung noch den Täuschungsvorsatz entfallen.“

VG Sigmaringen, Urt. v. 07.11.2013, 8 K 2286/11, BeckRS (2015, 45019, II. 2. B) der Entscheidungsgründe

Vgl. auch: OVG SL, Urt. v. 12.01.2010, 3 A 450/08, juris – Leitsatz 3

Keine engmaschige Betreuung von Diplomanden unter Vorgabe aller relevanten Quellen erforderlich.

„Die Anforderungen an die (ordnungsgemäße) Betreuung einer Diplomarbeit sind nach der Rechtsprechung vorrangig an dem Zweck der Prüfungsleistung zu orientieren. Eine Diplomarbeit an einer Hochschule stellt grundsätzlich [...] eine Prüfungsleistung dar, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine selbstständige Bearbeitung nach wissenschaftlichen Methoden beinhaltet nicht, dass der Betreuer der Arbeit den kompletten Hergang der Arbeit zeitlich engmaschig zu überwachen, kontinuierlich darauf Einfluss zu nehmen, ständig Nachfrage zu halten oder sämtliche relevanten Quellen vorzugeben hätte. Sie fordert von dem Prüfungskandidaten selbst eine vorausschauende Organisation der Arbeitsschritte, ein entsprechendes Zeitmanagement sowie eine selbstständige Recherche von Quellen.“

Anmerkung: Wie eng die Betreuung und die Vorgaben sind, ist je nach Fach oder Erfahrungsstufe der Prüflinge unterschiedlich üblich und notwendig. Die zentrale

Aussage hier ist, dass es einen substantziellen Eigenanteil an einer solchen Arbeit geben muss und dieser sich potentiell auf den gesamten Prozess bezieht. Davon zu unterscheiden wären dann Betreuungsmängel (siehe folgend).

VG München, Urt. v. 03.07.2012 – M 3 K 11.449, juris – Rn. 45 (Diplomarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Anspruch auf Betreuung im Rahmen der Abfassung einer Abschlussarbeit besteht [in diesem konkreten Fall] nur auf Nachfrage. Ein Betreuungsmangel kann nicht angenommen werden, wenn keinerlei Angaben dazu gemacht werden, wann und wie oft bei dem Betreuer vergeblich um Betreuung nachgesucht wurde.

„Die Anforderungen an eine (ordnungsgemäße) Betreuung sind vorrangig an dem Zweck der maßgeblichen Prüfungsleistung, hier der Diplomarbeit, zu orientieren (vgl. auch OVG SL, Urt. v. 12.01.2010 – Az. 3 A 450/08). Die Prüfungsordnung trifft für die freie wissenschaftliche Arbeit keinerlei Regelungen hinsichtlich einer Betreuung. Folglich besteht ein dahingehender Anspruch allenfalls in dem Umfang, in dem eine Betreuung bei der Beklagten in der Praxis stattfindet. Dazu hat die Direktorin des Prüfungsamtes in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erklärt, dass der Studierende während der Anfertigung der Arbeit die von ihm gewünschte Betreuung einfordert, indem er auf den Betreuer oder dessen Assistenten zugeht und Fragen, die sich ergeben, stellt. Es gebe Studierende, die sehr oft mit Fragen an die Referenten heranträten. Alle diese Fragen würden beantwortet, es werde jedoch keinem Studierenden seitens des Betreuers die Betreuung vorgegeben.“

7. Veröffentlichung von Plagiatsvorwürfen

LG Hamburg, Urt. v. 21.01.2011 – 324 O 358/10, juris – Leitsatz 1 (Publikationen mit Plagiatsvorwürfen, Rechtswissenschaft)

Vgl. auch: LG Frankfurt, Urt. v. 05.12.2013 – 2-03 O 26/13 u.a., juris – Rn. 47 ff.

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Äußerung eines Plagiatsvorwurfs im wissenschaftlichen Bereich – Unterlassungsanspruch des Betroffenen.

„Der Vorwurf der zitatlosen Übernahme von Gedanken ist – gerade im wissenschaftlichen Bereich – in hohem Maße geeignet, das Ansehen und die Reputation eines Betroffenen zu schädigen und ehrenrührig zu sein, sodass trotz der dem Äußernden zur Seite stehenden Wissenschaftsfreiheit und unabhängig davon, ob es sich hier um eine Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung handelt, bei Fehlen jeglicher Anknüpfungstatsachen für eine solche Äußerung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegt.“

OLG Karlsruhe, Urt. v. 04.08.2006 – 14 U 90/06, juris – Rn. 17 (Presserecherche zu Plagiatsverdacht, Medizin)

Wer mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen hervorgetreten ist, muss sich eine Überprüfung seiner Werke dahingehend gefallen lassen, ob es sich dabei um eigene geistige Leistungen handelt. Eine Überprüfung des Plagiatsverdachts und die damit verbundenen Eingriffe in das berufliche Umfeld – und damit notwendigerweise auch in die Reputation – sind hinzunehmen. Anders wäre es nur, wenn die Recherchen (der Presse) mit unnötigen und außer Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Zweck stehenden Belastungen für den Wissenschaftler verbunden wären.

Anmerkung: Soweit ersichtlich sind im Bereich Plagiatsverdacht bislang keine Presseerklärungen oder sonstige Veröffentlichungen durch die betroffenen Hochschulen vor Gericht angegriffen worden. Im Fall „Schavan“ gelangte zwar „auf ungeklärte Art und Weise“ das als „vertraulich“ gekennzeichnete Gutachten des berichterstattenden Professors an das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“. Vor Gericht wurde hierauf jedoch nicht mehr näher eingegangen. Auch die Pressemitteilung in diesem Fall, mit der die Universität die Einleitung des Entzugsverfahrens bekannt gab, blieb in rechtlicher Hinsicht unbeachtet.

Hinweise lassen sich jedoch den Fällen entnehmen, in denen seitens anderer Stellen, die der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, Informationen weitergegeben wurden, beispielsweise im Fall der Berichterstattung über ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen Untreue gegen einen Professor. Hier hatte die Staatsanwaltschaft mehrfach die Öffentlichkeit informiert und hierbei teilweise auch Falschinformationen herausgegeben. Das Gericht hatte sich umfassend mit den Voraussetzungen für Geldentschädigungsansprüche aufgrund Persönlichkeitsverletzung auseinander zu setzen:

Vgl. LG Wiesbaden, Urt. v. 03.06.2015 – 10 O 80/12, juris – Rn. 97 (Amtshaftung, öffentliche Äußerungen der Staatsanwaltschaft über einen Beschuldigten)

„Nicht jede rechtswidrige Äußerung eines Amtsträgers, die zu einer Persönlichkeitsrechtsverletzung führt, begründet zwangsläufig einen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden. Ein solcher Anspruch setzt vielmehr voraus, dass es sich um einen besonders schwerwiegenden Eingriff handelt und die dadurch verursachte Beeinträchtigung nicht in anderer Weise, beispielsweise durch Unterlassen, Gegendarstellung oder Widerruf ausgeglichen werden kann. Ob ein solcher Ausgleich möglich ist, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, der Nachhaltigkeit und Fortdauer der Beeinträchtigung, von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie vom Grad seines Verschuldens ab. Hintergrund der Zubilligung einer Geldentschädigung bei bestimmten Fällen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist der Gedanke, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und der Ehre des Menschen oft sanktionslos blieben, so dass der Persönlichkeitsrechtsschutz gewissermaßen leerlaufen würde (BGH NJW 1985, 1617 ff., Herrenreiter-Fall).“

Grundlegend zur Thematik der Verdachtsberichterstattung die BGH-Rechtsprechung:

BGH, Urt. v. 07.12.1999 – VI ZR 51/99, juris – Rn. 20
(Persönlichkeitsrechtsverletzung, Verdachtsberichterstattung)

„Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen [...]. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird [...]. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt [...]. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensationen ausgehende, bewußt einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden [...]. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen [...]. Schließlich muß es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.“

8. Software zur Detektion von Plagiaten

Allein mit dem Einsatz von sogenannter Plagiatserkennungssoftware hat sich die Rechtsprechung offenbar (noch) nicht näher beschäftigt. So ergab die Recherche keine Fälle, die die „verdachtsunabhängige Überprüfung“ (Massenüberprüfungen ohne konkreten Anlass, z. B. aller eingereichten Abschlussarbeiten) behandeln. Der Einsatz solcher Computerprogramme in den hier ausgewerteten Fällen spielte für das Ergebnis und die Erörterungen der Entscheidung nie eine Rolle, da stets eine händische Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Prüfer/Hochschulen stattfand. Die beklagten Hochschulen argumentieren explizit, dass etwaige Ergebnisse der Software nicht einfach übernommen, sondern noch einmal eigens bewertet worden seien.

OVG NW – 19 A 991/12, Urt. v. 10.02.2016, juris – Rn. 64 (Doktorarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

„Angesichts dieser vom Gericht nachvollzogenen Übereinstimmungen ist das Vorbringen des Klägers unerheblich, die Software „turnitin“, die die Beklagte zu ihrer Ermittlung herangezogen hat, sei unzuverlässig.“

VGH BW, Beschl. v. 09.02.2015 – 9 S 327/14, juris – Rn. 11 (Diplomarbeit)

„Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, das Softwareprogramm Docol©c sei von der Beklagten nur als „Tippgeber“ eingesetzt worden, und die seinerzeit ausgeworfene Übereinstimmungsquote sei von ihr nicht als Nachweis für Plagiate angesehen worden, sondern habe lediglich Anlass zu einer individuellen Überprüfung der mutmaßlichen Textübereinstimmungen gegeben, die der Erstprüfer nach seinen Angaben selbst vorgenommen habe. Die Kammer habe ihre Überzeugung auch nicht anhand der ausgeworfenen Trefferquote der Softwareprogramms Docol©c gebildet, sondern habe selbst die fraglichen Textstellen der Diplomarbeit mit der darin zitierten Literatur einerseits und den von der Beklagten schriftsätzlich mitgeteilten mutmaßlichen Internetfundstellen andererseits abgeglichen. Das Ergebnis des Abgleichs sei in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert worden. Vor diesem Hintergrund ist die Frage der Zulässigkeit von EDV-gestützten Arbeitshilfen für die Wertung von Diplomarbeiten nicht entscheidungserheblich und wäre in einem Berufungsverfahren nicht zu klären. Ebenso wenig ist es danach auch zu beanstanden, dass die Kammer dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag der Klägerin nicht nachgekommen ist.“ (Rn. 11)

Anmerkung: Das lässt den Schluss zu, dass genau ein solcher Einsatz von Software, nämlich als ein Werkzeug, das im Rahmen der Prüfung einer Arbeit neben anderen Werkzeugen zur Unterstützung eingesetzt wird, vor den Gerichten Bestand hat. Nicht die Software bewertet oder trifft Entscheidungen, ob Fehler, Plagiate und in welcher Schwere sie vorliegen, sondern ein sach- und fachkundiger Prüfer, der die Qualität einer Arbeit u. a. mithilfe der Software untersucht.

Andere rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz sogenannter Plagiatserkennungssoftware allerdings, beispielsweise urheberrechtliche sowie solche des Personen- und Forschungsdatenschutzes, waren offenbar bislang ebenfalls noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

9. Sonstiges (Sittenwidrigkeit von Ghostwriting; Verfahrensfragen, Beamten- und Arbeitsrecht)

OLG Frankfurt, Urt. v. 01.09.2009 – 11 U 51/08, juris – Rn. 39 ff.

Ghostwriter-Abrede zugunsten Honorarprofessor außerhalb des wissenschaftlichen Arbeitens nicht zwangsläufig sittenwidrig.

„Bei einer Ghostwriter-Vereinbarung verpflichtet sich der Urheber einerseits zum Verschweigen der eigenen Urheberschaft, andererseits soll der Namensgeber die Möglichkeit erhalten, das Werk als eigenes in der Öffentlichkeit zu präsentieren. [Hierzu wird ...] einerseits vertreten, eine solche Abrede sei grundsätzlich zulässig, weil der Ghostwriter nicht endgültig auf seine Urheberschaft verzichte, sondern die Abrede nach 5 Jahren kündigen könne (vgl. Dreier/Schulze, § 13 Rn. 31). Andererseits wird für Ghostwriterabreden bei Wissenschaftlern mit Blick auf die beruflich eminent wichtige Ehre als Wissenschaftler teilweise angenommen, eine solche Vereinbarung könne im Einzelfall sittenwidrig sein (vgl. Kroitzsch a. a. O.). Als problematisch angesehen wird eine Ghostwriter-Vereinbarung insbesondere im Verhältnis eines Hochschulprofessors zu seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern (vgl. Leuze, GRUR 2006, 552, 556 m. w. N.). Jedenfalls in der hier vorliegenden Fallgestaltung ist die zwischen den Parteien getroffene Veröffentlichungsabrede nach Auffassung des Senats nicht sittenwidrig. Der Beklagte war zwar Lehrbeauftragter und später Honorarprofessor. Das Verhältnis der in einem Wirtschaftsbetrieb tätigen Parteien entsprach jedoch nicht dem eines Hochschulprofessors zu seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern im universitären Forschungsbetrieb. Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass es sich um die Veröffentlichung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen handelte, die ein besonderes wissenschaftliches Renommee hätten begründen können. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich um eine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift mit einer geringen Auflage handelte, die hauptsächlich von Bibliotheken bezogen wird. Schließlich kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Aufsatz unter Zugrundelegung der Marktstudie gefertigt wurde, die unter Leitung des Klägers [...] erstellt worden war. Mit Blick darauf [...] erscheint es nicht als sittenwidrig, dass der Kläger seine Zustimmung dazu erteilte, den Aufsatz unter dem Namen des für das Researchteam zuständigen Vorstandsmitglieds erscheinen zu lassen.“

VGH BW, Beschl. v. 03.02.2014 – 9 S 885/13 „Koch-Mehrin“, juris – Rn. 46 ff., 54 (Doktorarbeit, Geschichte)

Vgl. zur fehlerhaften Besetzung des Prüfungsausschusses mit vier statt drei Hochschullehrern als wesentlicher Verfahrensmangel ohne Ansehung des konkreten Abstimmungsergebnisses im Entzugsverfahren des Weiteren: VG Berlin, Urt. v. 8.07.2015 – 12 K 423.14, juris – Rn. 30 ff.

Teilnahme nicht der Prüfungskommission angehörender Person an den Beratungen wesentlicher Verfahrensmangel; Teilnahme Dritter



(Sachverständige) an Beratungen eines Promotionsausschusses hingegen unschädlich, jedenfalls bei fehlender Rüge.

„Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht als wesentlichen Verfahrensmangel betrachtet, wenn eine der Prüfungskommission nicht angehörende Person an deren Beratung teilnimmt.“ (Rn. 46).

„Bei dem hier handelnden Promotionsausschuss handelt es sich indes gerade nicht um eine – mit einem besonderen Beurteilungsspielraum und besonderer Unabhängigkeit ausgestattete – Prüfungskommission.“ (Rn. 47)

„Wie oben dargelegt besteht der erforderliche Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen Verfahrensfehler und klägerischer Rechtsverletzung nur dann, wenn gerade die einschlägige Verfahrensbestimmung dem Schutz der materiell-rechtlichen Position des Klägers dient. [Es] ist davon auszugehen, dass mit der Nichtöffentlichkeit primär der Zweck der störungsfreien, sachgerechten Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verfolgt wird.“ (Rn. 49)

„Diese Rügeobliegenheit ist erst recht im vorliegenden Fall anzunehmen, in dem als Verfahrensmangel nicht die Befangenheit oder der gesetzliche Ausschluss eines Ausschussmitglieds sondern – lediglich – die Anwesenheit nicht dem Ausschuss zugehöriger, als Sachverständige zugezogener Personen geltend gemacht wird. Denn während bei der Mitwirkung eines befangenen Ausschussmitglieds die Gefahr einer sachwidrigen Beeinflussung der abschließenden Entscheidung nahe liegt, ist dies bei der Anwesenheit einer nicht stimmberechtigten Person in einer Ausschusssitzung nicht der Fall.“ (Rn. 54)

VGH HE, Beschl. v. 23.09.1999 – 8 TZ 4151/98, juris – Rn. 6 ff. (Doktorarbeit, Wirtschaftswissenschaft); VG Darmstadt, Beschl. v. 03.08.2010 – 7 L 898/10.DA, juris – Rn. 30 (Doktorarbeit, Humanwissenschaft)

Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Doktorgradentzugs ist im Ausnahmefall gerechtfertigt. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn es angesichts des Umfangs der Täuschung und der verschleiernenden Verhaltensweise des Promotionsbewerbers angebracht ist, dass dieser nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache weitere Vorteile aus der Führung des Doktorgrades zieht und damit zu rechnen ist, dass der Vorfall und seine weitere Entwicklung in der Öffentlichkeit beobachtet werden. Dies kann dazu führen, dass der betroffene Fachbereich einen Ansehensverlust erleidet, wenn er nicht entschieden reagiert (vgl. VGH, a. a. O.; VG Darmstadt, a. a. O.). Wenn ein durch Täuschung erworbener Doktorgrad keine Feststellung mehr über die wissenschaftliche Qualifikation des Trägers zulässt, rechtfertigt dies zudem, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides auch das Vertrauen Dritter in die Qualifikation (vgl. VGH, a. a. O.) bzw. das Ansehen des Plagiatsopfers zu schützen, welches ohne die Maßnahme der Antragsgegnerin – aufgrund der zeitlichen Nähe der

Dissertationen zueinander – sogar seinerseits in den Verdacht kommen könnte, die Texte übernommen zu haben (vgl. VG, a. a. O.).

VG Berlin, Urt. v. 08.07.2015 – 12 K 423./14, juris – Rn. 26 (Doktorarbeit, Rechtswissenschaft); Urt. v. 25.06.2009 – 3 A 319.05, juris – Rn. 38 (Doktorarbeit, Wirtschaftswissenschaft)

Wird mit der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zugleich ein Tatbestand beschrieben, der nach dem Landeshochschulgesetz die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigt, so sind die dafür vorgesehenen Zuständigkeiten sowie das dafür vorgesehene Verfahren zu beachten bzw. durchzuführen. Dieses Verfahren kann nicht als durch das Untersuchungsverfahren nach der Ehrenkodex-Satzung durchgeführt angesehen werden.